

12.03.2021

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

### A Problem

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben unter dem 29. Oktober 2020 den Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) unterzeichnet. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 soll nach Zustimmung der Landesparlamente am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Bislang enthält das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) geändert worden ist, die Bestimmungen zur Ausführung und Präzisierung der Bestimmungen des bis zum 30. Juni 2021 anwendbaren Glücksspielstaatsvertrages im Land Nordrhein-Westfalen. Das Ausführungsgesetz enthält insbesondere Vorschriften zur stationären Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen in Annahmestellen, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen und bildet die rechtliche Grundlage des staatlichen Glücksspielveranstalters „Westlotto“. Die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes sind auf den aktuell geltenden Glücksspielstaatsvertrag abgestimmt. Beispielsweise sind Erlaubnisse für Spielhallen mit Rücksicht auf das Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrags längstens bis zum 30. Juni 2021 zu befristen. Aufgrund der Ersetzung des Glücksspielstaatsvertrags durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 würden zahlreiche Verweise ins Leere laufen.

Daneben hat sich im Rahmen der Anwendung der bisherigen Ausführungsbestimmungen einzeln gezeigt, dass zur Umsetzung der Ziele des Ausführungsgesetzes verschiedentliche Änderungen sinnvoll wären. Hierzu gehören auch Klarstellungen, welche die Abgrenzung von unerlaubten zu erlaubten Tätigkeiten erleichtern. Zudem können Erkenntnisse aus dem laufenden Erlaubnisverfahren für Wettvermittlungsstellen einfließen.

Im Spielbankgesetz NRW ergibt sich – neben vorwiegend redaktionellem Anpassungsbedarf – insbesondere durch die Einführung eines länderübergreifenden verpflichtenden anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrsystems mit den §§ 8 ff. des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Handlungsbedarf, weil die bisherigen Regelungen zum auf Spielbanken beschränkten Sperrsystem hinfällig werden.

## **B Lösung**

Das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag und das Spielbankgesetz NRW werden entsprechend angepasst.

Von den im Staatsvertrag vorgesehenen befristeten Öffnungsklauseln zur Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen und zur Möglichkeit, befristete Ausnahmen von dem Verbot von Mehrfachkonzessionen zuzulassen, wird Gebrauch gemacht. Zusätzlich wird für Spielhallen, die zusätzliche qualitative Voraussetzungen zum Spielschutz einhalten, ein geringerer Mindestabstand von 100 Metern zueinander eingeführt. In Bezug auf Wettvermittlungsstellen wird der Abstand untereinander auf 100 Meter reduziert. Der Abstand von Wettvermittlungsstellen und Spielhallen zu öffentlichen Schulen und zu Kinder- und Jugendeinrichtungen bleibt jeweils bei 350 Metern.

## **C Alternativen**

Alternativen zu der Regelung durch Gesetz bestehen nicht. Ebenfalls keine Alternativen bestehen bei Zustandekommen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zu den redaktionellen und klarstellenden Änderungen sowie den Folgeänderungen im Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag und im Spielbankgesetz NRW. Soweit sich kein zwingender Änderungsbedarf an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergibt, besteht die Alternative in der Beibehaltung der bisherigen Regelung.

## **D Kosten**

Ob Mehrkosten für das Land, zusätzlich zu den Kosten für die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder, durch das Gesetz entstehen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend prognostiziert werden.

Dem Land können durch die Annahme des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Kosten entstehen, soweit für die Ausübung der darin geregelten zentralen Zuständigkeiten Kosten entstehen, welche nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sein sollten und nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden. Ab dem 1. Juli 2021 sollen weitere Aufgaben zentral durch Behörden des Landes Sachsen-Anhalt wahrgenommen werden. Hierzu gehören insbesondere das Vorgehen gegen unerlaubte Glücksspielangebote im Internet, das Führen der Limitdatei (§ 6c GlüStV 2021) und der Aktivitätsdatei (§ 6h GlüStV 2021) sowie die Erteilung für Erlaubnisse für virtuelle Automaten Spiele und Online-Poker. Die Aufgaben soll zum 1. Juli 2022 bzw. 1. Januar 2023 die Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in Sachsen-Anhalt übernehmen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben, insbesondere für die Errichtung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder und die Entwicklung der Dateien nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 entstehen in Sachsen-Anhalt Kosten. Diese werden für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2021 auf insgesamt ca. 5 000 000 Euro geschätzt. Für die Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder ist in § 27 c Abs. 4 GlüStV ein Pauschalbetrag von 3 000 000 Euro zur Anfangsfinanzierung vorgesehen. Das Land Sachsen-Anhalt rechnet in Bezug auf die von ihm übergangsweise wahrzunehmenden Aufgaben für den Zeitraum 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 mit Kosten von ca. 2 170 000 Euro und für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 mit Kosten von ca. 4 499 000 Euro. Die Einzelheiten der Finanzierung werden in einem noch zu schließenden Verwaltungsabkommen geregelt. Das Land Nordrhein-Westfalen wird entsprechend des dann aktuellen Königsteiner Schlüssel etwa 21 % dieser Kosten zu tragen haben.

Den durch die Annahme des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entstehenden Kosten stehen jedoch Gebühreneinnahmen nach dessen Vorschriften gegenüber. Gebührentatbestände sind insbesondere für Erlaubnisinhaber (§ 9a Absatz 4 GlüStV 2021) und für die Nutzung der Dateien (z.B. § 6c Absatz 10, § 6h Absatz 8) vorgesehen. Die Höhe der Einnahmen kann derzeit nicht beziffert werden, weil diese insbesondere von der Höhe der künftigen Spiel- oder Wett-einsätze abhängen.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind der Ministerpräsident, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Neue Aufgaben der Gemeinden sind nicht enthalten.

Soweit im Rahmen der bisherigen Aufgaben der Kommunen Änderungen an den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die Erlaubniserteilung für Spielhallen, vorgenommen werden, ergibt sich daraus keine wesentliche Belastung der Gemeinden. Die streitanfällige bisherige Härtefallregelung nach § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages wird durch eine eng begrenzte und für die Aufsichtsbehörden leichter administrierbare Regelung (vgl. § 17a des Entwurfs des Ausführungsgesetzes) ersetzt.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Auf die Unternehmen und privaten Haushalte bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen. Beim Betrieb von Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen und Spielhallen kann Erfüllungsaufwand entstehen; zugleich wird der Erfüllungsaufwand durch die vorgesehenen Klarstellungen reduziert. Für Spielhallen entstehen dann Kosten, wenn sich diese entscheiden, sich zertifizieren zu lassen, um von einer Ausnahmeregelung Gebrauch machen zu können.

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Der Gesetzentwurf ist einem Gender Mainstreaming unterworfen worden. Geschlechtsspezifische Belange von Männern und Frauen sind indes nicht berührt.

## **I Befristung**

Das Gesetz ist als Änderungsgesetz nicht befristet. Im Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag wird die bisherige Berichtspflicht zur Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes gestrichen, weil jedenfalls für die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrags 2021 die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes bestehen wird. Das Spielbankgesetz NRW enthält bereits eine Berichtspflicht zum 31. Dezember 2026.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

##### Artikel 1

#### Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag

Das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Teils 1 werden die Wörter „Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland“ durch die Wörter „Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle]“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Sie unterstützt die nach den § 9a Absatz 1 bis 3, § 19 Absatz 2, §§ 27f und 27p des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“

#### Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW)

##### Teil 1

#### Umsetzung der Ziele des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

##### § 2

#### Organisation des staatlichen Glücksspielangebots

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen ist zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots befugt, innerhalb seines Staatsgebietes Lotterien und Sportwetten gemäß § 10 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag zu veranstalten und durchzuführen. § 10a Glücksspielstaatsvertrag bleibt unberührt.

(2) Die Glücksspielaufsicht überwacht die Erfüllung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag oder auf Grund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Sie unterstützt die nach § 9a Absatz 1 bis 3, § 19 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium (§ 9a Absatz 5 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag) und die Geschäftsstelle (§ 9a Absatz 7 Glücksspielstaatsvertrag) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die für die

cc) In Satz 3 werden die Wörter „gegenüber der Finanzbehörde“ durch die Wörter „den Finanzbehörden“ ersetzt.

Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden sind verpflichtet, erlangte Kenntnisse über unerlaubtes Glücksspiel gegenüber der Finanzbehörde mitzuteilen, soweit die Kenntnisse der Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen dienen.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3  
Veranstaltung, Durchführung und  
Vermittlung**

(1) Das Land erfüllt die ordnungsrechtliche Aufgabe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, durch einen Rechtsträger im Sinne des § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, dessen Aufgabenumfang sich aus der ihm nach § 4 erteilten Erlaubnis ergibt. Anderweitige Betätigungen und die Gründung von Tochterunternehmen bedürfen der Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird.

(2) In Bezug auf Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote wird die ordnungsrechtliche Aufgabe nach Absatz 1 durch die Anstalt „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 15. Dezember 2011 und vom 19. Januar 2012 (GV. NRW. 2012 S. 223) erfüllt.

(3) Annahmestellen gemäß § 5, Lottereeinnehmer gemäß § 6 Absatz 2, gewerbliche Spielvermittler gemäß § 7 und Wettvermittlungsstellen gemäß § 13 bedürfen nach § 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 für die Vermittlung von Glücksspielen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

**§ 3  
Veranstaltung, Durchführung und  
Vermittlung**

(1) Das Land kann die öffentliche Aufgabe, Glücksspiele zu veranstalten und durchzuführen durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen (§ 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag).  
§§ 10a und 24 Glücksspielstaatsvertrag bleiben unberührt.

(2) Anderweitige Betätigungen der privatrechtlichen Gesellschaft und die Gründung von Tochterunternehmen bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Veranstaltung der Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten hierdurch nicht gefährdet wird.

(3) Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote werden von der Anstalt „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder veranstaltet. Diese nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Bezug auf die Klassenlotterie und ähnliche Spielangebote wahr.

(4) Annahmestellen (§ 5), Lottereeinnehmer (§ 6), gewerbliche Spielvermittler (§ 7) und Wettvermittlungsstellen (§ 13) bedürfen für die Vermittlung von Glücksspielen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4  
Erlaubnis**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Erlaubnis zum Veranstalten, Durchführen und Vermitteln von Glücksspielen setzt voraus, dass

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. die Ziele des § 1 nicht entgegenstehen,

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. die Einhaltung
- a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
  - b) der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
  - c) der Anforderungen an die Aufklärung nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und
  - d) die Teilnahme am Sperrsystem für die Verpflichteten nach den §§ 8 bis 8c und 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sichergestellt ist,“.

2. die Einhaltung
- a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag,
  - b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag,
  - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 Glücksspielstaatsvertrag und
  - d) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 Glücksspielstaatsvertrag sichergestellt sind,

bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.

3. die Bewerber um eine Konzession nach § 10a Glücksspielstaatsvertrag dargelegt haben, ob und an welchen Orten sie ihre Sportwettangebote über Wettvermittlungsstellen vertreiben wollen,

- ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:
- „3. die Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erfüllt sind,“.
- ddd) Nummer 5 wird Nummer 4 und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
- eee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5, nach dem Wort „Vertriebswege“ werden die Wörter „die Veranstalterin oder der Veranstalter nach § 3 Absatz 1“ eingefügt und das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ wird durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
- fff) Die Nummern 7 bis 10 werden aufgehoben.
4. ein Sozialkonzept gemäß § 6 Glücksspielstaatsvertrag vorliegt und auch sonst die Anforderungen des § 6 Glücksspielstaatsvertrag erfüllt sind,
5. Veranstalter und Vermittler zuverlässig sind, insbesondere die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird,
6. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Anforderungen des § 9 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag erfüllt sind,
7. bei Veranstaltern nach § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag die Teilnahme am Sperrsystem nach §§ 8, 23 Glücksspielstaatsvertrag sichergestellt ist,
8. bei Vermittlern die Mitwirkung am Sperrsystem nach § 8 Absatz 6 Glücksspielstaatsvertrag sichergestellt ist,
9. der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag sichergestellt ist und
10. bei gewerblichen Spielvermittlern zudem die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 Glücksspielstaatsvertrag sichergestellt ist.
- bb) In Satz 2 wird das Semikolon nach dem Wort „führen“ durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Die Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Konzepte, Darstellungen und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Konzepte und

- Ermittlungen verpflichtet.“ gestrichen.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- (2) Abweichend von § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag können zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Glücksspielstaatsvertrag der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlaubt werden, wenn die Beachtung der in § 4 Absatz 1 und Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag genannten Voraussetzungen sichergestellt ist.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „Die Erlaubnis ist widerruflich und befristet zu erteilen. Sie kann, auch nachträglich, mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden.“
- bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
- (3) Die Erlaubnis ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere können im Rahmen der §§ 20 bis 22 Glücksspielstaatsvertrag weitere Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden. Daneben sind in der Erlaubnis
1. der Veranstalter und der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
  2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
  3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
  4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung und Vermittlung,
  5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
  6. bei Vermittlungen der Veranstalter
- festzulegen.
- aaa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Veranstalter“ das Wort „und“ eingefügt.

ccc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Inhalts- und Nebenbestimmungen für die erlaubte Werbung“.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

(4) Die Erlaubnis umfasst auch die Teilnahmebedingungen. In diesen sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über die

1. Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann und
4. Bekanntmachung der Gewinnzahlen und der Ergebnisse der Sportwetten sowie die Auszahlung der Gewinne.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln von Glücksspielen erteilt werden, die nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht erlaubt sind.“

(5) Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach dem Glücksspielstaatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden.

f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Erlaubnis für Spielhallen richtet sich nach § 16.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

## **§ 5 Annahmestellen**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der behördlichen Erlaubnis. In ihr werden stationär Lotterierprodukte der staatlichen Veranstalterin oder des staatlichen Veranstalters nach § 3 Absatz 1 vermittelt. Der Antrag kann nur von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gestellt werden und setzt einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Annahmestellenbetrei-

(1) Eine Annahmestelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) und auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 1) Lotterien vermittelt.

berin oder dem Annahmestellenbetreiber und der Veranstalterin oder dem Veranstalter voraus. § 13b bleibt unberührt.“.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

(2) In einer Annahmestelle dürfen auch Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential (§§ 12 ff. Glücksspielstaatsvertrag) vertrieben werden, sofern die jeweilige Erlaubnis dies zulässt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle darf nur erteilt werden, wenn die Räumlichkeiten nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gemäß § 1 nicht entgegenstehen. In Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, dienen, sowie in Gaststätten darf eine Annahmestelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden. In einer Annahmestelle dürfen keine Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und keine Wettterminals betrieben werden.“.

(3) Eine Annahmestelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) geändert worden ist, dient, eingerichtet werden. In einer Annahmestelle dürfen keine Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben werden.

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Der Antrag auf Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle kann nur von dem Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 1) gestellt werden.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden die Wörter

(5) Zahl und Einzugsgebiet der Annahmestellen sind an den Zielen des § 1

„Glücksspielstaatsvertrag unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährdungspotentiale für Glücksspiele im Sinne von § 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

auszurichten. Es dürfen nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes im Sinne von § 10 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährdungspotentiale für Glücksspiele im Sinne von § 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag erforderlich sind.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Maßgeblich für die Berechnung des Mindestabstands ist die Luftlinie zwischen dem Eingang der Annahmestelle und dem Eingang der anderen Annahmestelle oder Einrichtung. Abweichend davon ist bei Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die Grenze des Grundstücks maßgeblich. Sind mehrere Eingänge vorhanden, ist jener Eingang maßgeblich, bei dessen Berücksichtigung sich die geringste Entfernung ergibt. Außer Betracht bleiben solche Eingänge, die bestimmungsgemäß nicht durch die Kundinnen und Kunden der Annahmestelle beziehungsweise die Benutzerinnen und Benutzer der anderen Einrichtung zu nutzen sind. Mindestabstände zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hindern nicht die Neuansiedlung solcher Einrichtungen. Im Fall der Neuansiedlung von öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb des Mindestabstands genießen erlaubte Annahmestellen Bestandschutz für die Dauer der Wirksamkeit der zum Zeitpunkt der Neuansiedlung wirksamen Erlaubnis.“

(6) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle darf nur erteilt werden, wenn die Räumlichkeiten nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht entgegenstehen. In Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen, sowie in Gaststätten darf eine Annahmestelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Meter Luftlinie“ durch das Wort „Metern“ ersetzt.

(7) Annahmestellen sollen zueinander einen Mindestabstand von 200 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Im Falle einer Unterschreitung ist für die Erteilung einer Erlaubnis der

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

Nachweis der Erforderlichkeit anhand der prognostizierten Kundenströme und der übrigen Versorgung des Einzugsgebietes mit öffentlichem Glücksspiel zu erbringen. Im Fall von Unterschreitungen des Mindestabstands zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von 200 Metern sind zusätzlich Vorkehrungen zur Vermeidung von Anreizwirkungen auf Kinder- und Jugendliche zu treffen. Für Annahmestellen, in denen die Wettvermittlung nach § 13b nicht über das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags hinausgeht, gelten die Abstandregelungen des § 13 Absatz 4 nicht.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

### § 6

#### Klassenlotterien und Lottereeinnehmer

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Anstalt ihren Sitz hat (Hamburg)“ durch die Wörter „nach § 9a Absatz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zuständige Behörde“ ersetzt.

(1) Über Anträge der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder auf Veranstaltung der Lotterien und Anträge ihrer Lottereeinnehmer in Nordrhein-Westfalen entscheidet die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Anstalt ihren Sitz hat (Hamburg).

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Lottereeinnehmer ist, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder deren Produkte vertreibt.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

(3) Für Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder, die zugleich Annahmestellen sind, kann der Antrag im Sinn des § 29 Absatz 2 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag im Auftrag der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder auch von dem Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 1) gestellt werden.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

### § 7

#### Gewerbliche Spielvermittlung

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleibt unberührt.“

(1) Wer sich im Land Nordrhein-Westfalen als gewerblicher Spielvermittler betätigen will, bedarf unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten einer Erlaubnis nach § 4. Wird der gewerbliche Spielvermittler in mehreren Ländern tätig, so werden die Erlaubnisse

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann“ durch die Wörter „Es kann auch“ ersetzt.

gebündelt von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen erteilt.

(2) Darüber hinaus findet § 5 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann das Vermitteln solcher öffentlicher Glücksspiele erlaubt werden, die von Veranstaltern anderer Länder im Sinne des § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag veranstaltet werden und die in der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 2 festgelegt sind.

### **§ 9 Suchtforschung**

8. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 3 sowie die Konzessionäre nach § 4a Glücksspielstaatsvertrag und die Sportwettvermittler nach § 13 Absatz 2 sind verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „Absatz 2 sowie die Sportwettvermittlerinnen und Sportwettvermittler nach § 13 sind verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

(1) Das Land finanziert Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann das Land mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern.

(2) Der in § 3 Absatz 1 genannte Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen, die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder nach § 3 Absatz 3 sowie die Konzessionäre nach § 4a Glücksspielstaatsvertrag und die Sportwettvermittler nach § 13 Absatz 2 sind verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 Glücksspielstaatsvertrag vorzuhalten und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

### **§ 10 Zweckabgaben**

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

Zweckabgaben aus den staatlich veranstalteten Glücksspielen sind zur Erfüllung sozialer, kultureller und sonstiger gemeinnütziger Aufgaben an das Land abzuführen. Die Zweckabgaben dienen insbesondere auch der Finanzierung der Aufgaben nach §§ 8 und 9.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zweckabgaben aus Sportwetten, die staatlich veranstaltet werden, sind ausschließlich für sportliche und kulturelle Zwecke, für

Zwecke des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit, für Zwecke der Jugendhilfe und für Zwecke der Wohlfahrtspflege nach § 29 Absatz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 363) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Hilfeeinrichtungen für Glücksspielsüchtige zu verwenden.“.

10. In der Überschrift des Teils 3 wird das Wort „, Sperrdatei“ gestrichen.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „, soweit nicht eine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gegeben ist,“ eingefügt.

b) In Satz 4 wird nach dem Wort „Aufsichtsaufgaben“ das Wort „selbst“ eingefügt.

12. § 12 wird aufgehoben.

### **Teil 3 Jugendschutz, Sperrdatei**

#### **§ 11 Jugendschutz**

Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen dürfen den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicher zu stellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen nur durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

#### **§ 12 Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem**

(1) Die Veranstalter von Glücksspielen nach § 3 Absatz 1 in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, Sperrlisten im Sinne des § 8 Glücksspielstaatsvertrag sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme in die Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag zu übermitteln. Gesperrte Spieler dürfen an Wetten und an Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Dokumente, die zur Sperrdatei geführt haben, dürfen unbeschadet von § 23 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages auch bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäß Satz 1 oder 2 gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten hinsichtlich der Aufhebung der

Sperre erforderlich ist.

(2) Im Fall der Fremdsperre ist der betroffene Spieler vor Eintrag in das übergreifende Sperrsystem anzuhören. Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die der Fremdsperre zugrundeliegenden Tatsachen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

(3) Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind gemäß § 8 Absatz 6 Glücksspielstaatsvertrag verpflichtet am übergreifenden Sperrsystem nach § 23 Glücksspielstaatsvertrag mitzuwirken. Gleiches gilt für Vermittlerinnen oder Vermittler von Sportwetten. Zu diesem Zweck übermitteln sie die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperre unverzüglich an die Veranstalterin oder den Veranstalter der Sportwette.

(4) Veranstalter und Vermittler haben nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrages die Daten mit der Sperrdatei abzugleichen, soweit sie nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 am Sperrsystem teilnehmen.

(5) Verantwortlicher für die Daten gesperrter Spielerinnen oder Spieler in der Sperrdatei im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags zuständige Behörde.

(6) Die allgemeinen Auskunftsrechte gesperrter Spieler nach der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Vermittlung von Sportwetten im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrags

### **§ 13**

#### **Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen**

(1) Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten mit Voraussagen auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von

2021 in einer stationären Vertriebsstelle im Sinne des § 3 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, Betreiben einer Wettvermittlungsstelle, bedarf der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sowie nach § 4 und der weiteren Vorschriften dieses Gesetzes. § 21a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleibt unberührt. Unerheblich für die Einordnung als Wettvermittlungsstelle ist, ob die Räumlichkeiten Sitz- oder Stehgelegenheiten anbieten, die zum längeren Verweilen einladen, und ob Monitore oder Fernsehgeräte angebracht sind.

(2) Die Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle wird der Inhaberin oder dem Inhaber der Veranstaltererlaubnis für Sportwetten in Bezug auf eine bestimmte Vermittlerin oder einen bestimmten Vermittler erteilt. Den Erlaubnisantrag kann nur die Veranstalterin oder der Veranstalter stellen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter trägt die Gewähr dafür, dass die Vermittlerin oder der Vermittler die im Antragsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Anforderungen für das Betreiben einer Wettvermittlungsstelle erfüllt. Die Erlaubnis berechtigt nur zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle durch die im Antrag genannte Vermittlerin oder den im Antrag genannten Vermittler. Ist die Vermittlerin eine juristische Person, berechtigt die Erlaubnis zudem nur zum Betreiben der Wettvermittlungsstelle durch die im Antrag genannte Geschäftsführung, es sei denn, die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde stimmt dem Betreiben durch die neue Geschäftsführung zu. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn alle neuen Mitglieder der Geschäftsführung die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfüllen. Die Erlaubnis erlischt im Fall einer Beendigung der

Sportereignissen. Im Rahmen der befristeten Experimentierklausel nach § 10a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags bedürfen ihre Veranstaltung und Vermittlung einer Konzession nach § 10a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags, die von der nach § 9a Absatz 2 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrags zuständigen Behörde und nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird.

(2) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags ausschließlich Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen als Hauptgeschäft vermittelt. Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist unzulässig. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einer Konzessionsnehmerin oder einem Konzessionsnehmer für die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden. Sie oder er trägt die Gewähr dafür, dass die Betreiberin oder der Betreiber die im Antragsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt. Die Erlaubnis ist zu befristen und wird längstens bis zum 30. Juni 2024 erteilt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags nicht entgegenstehen. Die Vermittlung der Angebote für mehrere Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer oder die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele ist nicht zulässig. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden.

Veranstaltererlaubnis. Sie darf nicht übertragen werden. Ihre Verpachtung und Unterverpachtung sind unzulässig.

(3) Die Erlaubnis darf nur für die Vermittlung im Hauptgeschäft erteilt werden. Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist unzulässig. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis ist längstens auf sieben Jahre zu befristen.

(4) In einer Wettvermittlungsstelle und allen dazu gehörenden Flächen dürfen ausschließlich die in der Veranstaltererlaubnis zugelassenen Sportwetten an diejenige Veranstalterin beziehungsweise denjenigen Veranstalter vermittelt werden, die Inhaberin beziehungsweise Inhaber der Erlaubnis zum Betreiben der Wettvermittlungsstelle ist. Die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind der Abschluss und die Vermittlung von Pferdewetten unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Abschluss und die Vermittlung von Pferdewetten.

(5) Als nach § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 außerhalb von Wettvermittlungsstellen verbotene Vermittlungstätigkeit gilt auch jede Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, eine Wettkontoeröffnung zu bewirken, insbesondere, wenn Kundendaten erhoben werden, sowie das Aufstellen von Wettterminals und jede Form des Duldens des Aufstellens von Wettterminals. Der Betrieb von Wettvermittlungsstellen ist unzulässig in

Eine Unterverpachtung ist verboten.

(3) In einer Wettvermittlungsstelle und allen dazu gehörenden Flächen dürfen ausschließlich die in der Konzession zugelassenen Sportwetten von der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer vermittelt werden. Der Abschluss und die Vermittlung von Pferdewetten ist zulässig; die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für den Abschluss und die Vermittlung von Pferdewetten bleiben unberührt.

(4) Zu anderen Wettvermittlungsstellen soll ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie nicht unterschritten werden. Die Wettvermittlungsstelle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden. Dabei soll regelmäßig der Mindestabstand von Satz 1 zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(5) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen ortsgebundenen Stellen als in Wettvermittlungsstellen insbesondere auch an mobilen Ständen oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume, ist verboten. Eine verbotene Vermittlung im Sinne des Satzes 1 stellt jede Tätigkeit dar, die darauf ausgerichtet ist, eine Wettkontoeröffnung zu bewirken. Das Aufstellen von Wettterminals außerhalb von Wettvermittlungsstellen im Sinne von Absatz 2 ist verboten. Des Weiteren ist die Vermittlung von Sportwetten auf oder unmittelbar vor Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt

1. Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen,
  2. Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen sowie
  3. anderen Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden.“.
- werden, verboten. Ebenfalls unzulässig ist die Wettvermittlung in Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen. In Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen darf eine Wettvermittlungsstelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrags“ durch die Angabe „Glücksspielstaatsvertrag 2021“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- (6) Zur Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags und zum Ausschluss gesperrter Spieler ist eine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle sicherzustellen. § 21 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags bleibt unberührt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Genehmigungsbehörde“ durch das Wort „Erlaubnisbehörde“ und die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „einschließlich elektronischer Dokumente“ eingefügt.
- (7) Die Genehmigungsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags alle Unterlagen einsehen, die im Rahmen der Wettvermittlung in der Wettvermittlungsstelle erstellt wurden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Unterlagen über getätigte Spieleinsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen, Bewegungen auf den Spielerkonten und Wertscheine. Diese Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Aufbewahrungsvorschriften nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“.

- d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Eine anonyme Wettabgabe ist verboten. Vermittlerinnen und Vermittler sind verpflichtet, ein von der Inhaberin oder dem Inhaber der Veranstaltererlaubnis vorgehaltenes spielerbezogenes Konto zu nutzen, um einen medienbruchfreien Austausch der Daten, die die Spielerin oder den Spieler betreffen, zu gewährleisten. Auf dem spielerbezogenen Konto sind sämtliche von der Spielerin oder dem Spieler, auf deren beziehungsweise dessen Namen das spielerbezogene Konto geführt wird, getätigten Wetten zu erfassen. Von anderen Personen getätigte Wetten dürfen nicht erfasst werden. Bei dem spielerbezogenen Konto kann es sich um ein bei der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber nach den §§ 4 und 4a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 eingerichtetes Spielkonto gemäß § 6a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder um ein stationäres Spielerkonto nach den folgenden Bestimmungen handeln, welches nur für stationäre Wetten genutzt werden darf. Erlaubnisinhaberinnen oder Erlaubnisinhaber nach den §§ 4, 4a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 dürfen für jede Spielerin und jeden Spieler nur ein einziges stationäres Spielerkonto führen. § 21a Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleibt auch im Fall der Nutzung eines stationären Spielerkontos unberührt. Bei Einrichtung eines stationären Spielerkontos hat eine eindeutige Identifizierung und eine Authentifizierung der Spielerin oder des Spielers zu erfolgen. Auf Verlangen der Spielerin oder des

(8) Die Vermittlerinnen und Vermittler sind verpflichtet, die von der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer angebotenen und für die Spielerinnen und Spieler vorgehaltenen Spielerkonten zu nutzen, um einen medienbruchfreien Austausch der Daten, die die Spielerinnen und Spieler betreffen, zu gewährleisten. Auf Verlangen der Spielerin oder des Spielers müssen dieser oder diesem Ausdrucke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt werden oder in elektronischer Form übermittelt werden. Spielerkonten und Software, die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen erstellt und genutzt werden, können gleichzeitig zur glücksspielrechtlichen Aufgabenerfüllungen verwandt werden, soweit die Anforderungen deckungsgleich sind.

Spielers müssen Ausdrücke über die auf dem stationären Spielerkonto erfassten Zahlungsvorgänge, die abgeschlossenen Wetten und die Gewinne zur Verfügung gestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden. Dies gilt für ein Spielkonto nach § 6a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 entsprechend, wenn dieses für die Erfassung der stationären Wetten genutzt wird. § 6d des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleibt unberührt. Spielerbezogene Konten und Software, die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen erstellt und genutzt werden, können gleichzeitig zur glücksspielrechtlichen Aufgabenerfüllung verwandt werden, soweit die Anforderungen deckungsgleich sind.“.

- e) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Betreiberin oder der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle“ durch die Wörter „Vermittlerin oder der Vermittler“ und die Wörter „Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

(9) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle ist verpflichtet, ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages zu entwickeln und regelmäßig zu überarbeiten. Das Personal ist regelmäßig zu schulen.

(10) Die Vermittlerin oder der Vermittler trägt die Gewähr dafür, dass in Wettvermittlungsstellen in Aufgabenbereichen, die in direktem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen, nur Personen beschäftigt werden, die zuverlässig und geschult im Sinne des Glücksspielrechts und des Gewerberechts sind.

- f) Die Absätze 11 bis 13 werden durch die folgenden Absätze 11 bis 14 ersetzt:

„(11) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend auf Inhaberinnen oder Inhaber von Veranstaltererlaubnissen für Sportwetten anzuwenden, die ohne Zwischenschaltung einer Wettvermittlerin oder eines Wettvermittlers erlaubte

(11) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend auf Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer anzuwenden, die ohne Zwischenschaltung einer Wettvermittlerin oder eines Wettvermittlers die in der Konzession genehmigten Wetten ortsgebunden eigenständig anbieten.

Wetten ortsgebunden eigenständig anbieten.

(12) Die Vermittlung von Sportwetten auf oder im Umkreis von 100 Metern um Sportanlagen, auf denen zulässigerweise bewetzbare Ereignisse stattfinden, ist verboten. Davon ausgenommen sind Sportanlagen, die ausschließlich dem Pferderennsport dienen. § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall von der Vorgabe zum Umkreis in Satz 1 abweichen.

(13) Zu anderen Wettvermittlungsstellen soll ein Mindestabstand von 100 Metern nicht unterschritten werden. Die Wettvermittlungsstelle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden, dabei soll regelmäßig ein Mindestabstand von 350 Metern zu Grunde gelegt werden. § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(14) Über alle innerhalb desselben Kalendermonats vollständig eingegangenen Erlaubnisanträge hat die Erlaubnisbehörde gemeinsam zu entscheiden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands nach Absatz 13 Satz 1 nur dadurch zu erreichen ist, dass mindestens eine konkurrierende Antragstellerin oder ein konkurrierender Antragsteller seine Standortauswahl ändert. In diesen Fällen ist zur Auflösung der Konkurrenzsituation eine Auswahlentscheidung zu treffen, wenn die

(12) Der Betreiberin oder dem Betreiber von Wettvermittlungsstellen und dem von diesen eingesetzten Personal ist es verboten, Spielerinnen oder Spieler dazu zu animieren, Wetten abzuschließen oder bestehende Spielerkonten nicht zu kündigen. Die Vermittlerin oder der Vermittler hat die Einhaltung des Verbotes durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

(13) Ist die Einhaltung des Mindestabstands nach Absatz 4 nur dadurch zu erreichen, dass mindestens ein konkurrierender Antragsteller seine Standortauswahl ändert, darf die Genehmigungsbehörde zur Auflösung der Konkurrenzsituation die Auswahl durch Losentscheid vornehmen, sofern die konkurrierenden Antragsteller keine Einigung erzielen konnten und keine zwingenden rechtlichen Gründe eine andere Auswahlentscheidung gebieten. Die näheren Einzelheiten zum Losentscheid werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

konkurrierenden Antragstellerinnen oder Antragsteller keine Einigung erzielen. Dasselbe gilt, wenn alle konkurrierenden Wettvermittlungsstellen Wetten an dieselbe Antragstellerin beziehungsweise denselben Antragsteller vermitteln und diese beziehungsweise dieser keine Entscheidung trifft, welcher Antrag zurückgezogen wird. Die Erlaubnisbehörde darf die Auswahl durch Losentscheid vornehmen, sofern keine zwingenden rechtlichen Gründe eine andere Auswahlentscheidung gebieten. Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zur Auswahlentscheidung durch Rechtsverordnung zu regeln.“.

- g) Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 15 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bestanden“ das Wort „haben“ gestrichen, die Angabe „4“ durch die Angabe „13“ ersetzt und nach der Angabe „30. Juni 2022“ die Wörter „und für die Dauer der Wirksamkeit einer bis zu diesem Datum erteilten Erlaubnis für das Betreiben einer Wettvermittlungsstelle“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für diese Wettvermittlungsstellen findet Absatz 13 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass regelmäßig ein Mindestabstand von 100 Metern zu Grunde gelegt werden soll.“.

(14) Wettvermittlungsstellen, die am 22. Mai 2019 bestanden haben und zu diesem Zeitpunkt über eine bestandskräftige Baugenehmigung verfügt haben, gelten als mit dem Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen des Absatzes 4 Satz 1 übergangsweise bis zum 30. Juni 2022 vereinbar.

14. § 13a wird wie folgt geändert:

**§ 13a**  
**Gestaltung, Einrichtung und Betrieb von**  
**Wettvermittlungsstellen**

(1) Zur Kriminalitäts- und Suchtprävention ist die Wettvermittlungsstelle so zu gestalten, dass sie gut einsehbar ist. Das Anbringen oder Aufstellen von Sichtschutz ist verboten; das Verkleben und das Bekleben von Glasscheiben gilt als Sichtschutz, soweit dadurch die Einsehbarkeit nicht nur unwesentlich erschwert wird. Von der äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle darf keine Werbung für den Wettbetrieb oder die angebotenen Wetten ausgehen. Es darf kein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige äußere Gestaltung geschaffen werden.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) In allen zu einer Wettvermittlungsstelle gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs, sind verboten

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773)“ ersetzt.

1. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten,
2. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist,
3. Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf oder ohne dass die Wette durch Nutzung einer Spielerkarte unmittelbar auf einem Spielerkonto registriert wird, sowie das Aufstellen von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit,

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Vertrieb von Waren und die Erbringung von anderen Dienstleistungen, sofern der Vertrieb oder die Erbringung dem Zweck dient, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen, unter Ausnahme der Einräumung der Möglichkeit, Bild- oder Tonübertragungen von Sportereignissen in der Wettvermittlungsstelle zu verfolgen,“.

4. der Vertrieb von Waren und die Erbringung von anderen Dienstleistungen mit Ausnahme der Einräumung der Möglichkeit, Bild- oder Tonübertragungen von Sportereignissen in der Wettvermittlungsstelle zu verfolgen, sofern dies dem Zweck dient, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen,

5. jegliche Art von Vergünstigungen, die einen Anreiz zum Wetten bieten sollen, insbesondere die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe unter dem Einkaufspreis,
6. der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholischen Getränken und
7. die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungerleichterungen durch die Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer, die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Bedienstete an Spielerinnen oder Spieler.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Vermittlerinnen, Vermittlern und deren Personal ist es verboten, Spielerinnen und Spieler dazu zu animieren, Wetten abzuschließen oder bestehende spielerbezogene Konten nicht zu kündigen. Vermittlerinnen und Vermittler sind verpflichtet, die Einhaltung des Verbots durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.“.

15. § 13b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden dem Wortlaut die Wörter „Übergangsregelung für“ vorangestellt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum 30. Juni 2024 dürfen aufgrund einer besonderen Erlaubnis in Annahmestellen nach § 5 im Nebengeschäft Sportwetten vermittelt werden, die von der Veranstalterin oder dem Veranstalter nach § 3 Absatz 1 oder einer juristischen Person, an der ausschließlich Personen im Sinne des § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 beteiligt sind, veranstaltet werden. Die Vermittlung von Ergebnissetten während des laufenden Sportereignisses sowie die Vermittlung von Ereignissetten sind in Annahmestellen unzulässig nach § 29 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021.“.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Erlaubnis“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „auch“ gestrichen.

dd) Im neuen Satz 4 wird nach dem Wort „Sportwetten“ das Komma gestrichen.

## § 13b

### Wettvermittlung in Annahmestellen

(1) Ist eine Veranstalterin oder ein Veranstalter nach § 3 Absatz 1 Konzessionsnehmerin oder Konzessionsnehmer, kann zur Gewährleistung des staatlichen Sportwettangebotes während der Experimentierphase die Sportwettvermittlung für sie oder ihn auch über Annahmestellen nach § 5 erfolgen. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Sportwetten, die während eines laufenden Sportereignisses nach § 21 Absatz 4 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags zugelassen sind, dürfen in Annahmestellen nicht vermittelt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Erlaubnis nach § 5 vorliegt. Die Erlaubnis wird befristet erteilt, längstens bis zum 30. Juni 2024. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis. Sie erlischt auch, wenn die Erlaubnis nach § 5 aufgehoben wird oder erlischt. Die Regelungen zum Betrieb der Annahmestellen in der Erlaubnis nach § 5 gelten, einschließlich der erhöhten Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz bei der Vermittlung von Sportwetten, entsprechend. Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle dürfen durch die Sportwettvermittlung nach ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere dürfen keine Monitore angebracht werden, mit deren Hilfe Wettveranstaltungen verfolgt werden können oder Sitz- oder Stehgelegenheiten geschaffen werden, die zum längeren Verweilen in der Annahmestelle einladen. Die Aufstellung von Wettterminals ist untersagt.

- ee) Der neue Satz 9 wird aufgehoben.

Zulässig sind Spielvorbereitungsterminals, mit deren Hilfe Spielscheine lediglich vorausgefüllt werden können. Die Wettvermittlung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ist in der Annahmestelle verboten.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

#### **§ 14 Kleine Lotterien**

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

(1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung im Sinne von § 18 Glücksspielstaatsvertrag kann für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
2. bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 40 000 Euro nicht übersteigt und
3. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet.

(2) In der allgemeinen Erlaubnis ist zu bestimmen, dass bei den Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnscheid enthalten, Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden dürfen.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie begründet die Pflicht, die vorgesehene Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Reinertrag ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.“

(4) Der Reinertrag und die Gewinnsumme müssen jeweils mindestens ein Drittel der Entgelte betragen.

- c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Wörter „und eine Erlaubnis nach § 4 für die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung im Sinne von § 18 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“, wird hinter dem Wort „von“

(5) Die allgemeine Erlaubnis nach Absatz 1 kann abweichend von §§ 4 bis 8, § 12 Absatz 1, §§ 13, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, §§ 15 bis 17 Glücksspielstaatsvertrag erteilt werden.

das Wort „den“ eingefügt und wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

### **§ 15 Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen**

(1) Für allgemein erlaubte Veranstaltungen können von der zuständigen Ordnungsbehörde im Einzelfall Auflagen erlassen werden.

(2) Im Einzelfall kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung untersagt werden, wenn

17. In § 15 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „gegen den Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen den Glücksspielstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

### **§ 16 Spielhallen**

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im stehenden Gewerbe“ gestrichen.

(1) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient; Schank- und Speisewirtschaften sind keine Spielhallen. Ein Unternehmen ist trotz anderslautender Anzeige nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Bestätigung nach § 33c Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung auch dann als Spielhalle im Sinne des Satzes 1 anzusehen, wenn auf Grund einer Gesamtschau der objektiven Betriebsmerkmale folgende äußerlich erkennbare Merkmale vorliegen:

1. die Art und der Umfang der angebotenen Nebenleistung spielen im Vergleich zum Umfang des angebotenen Spielbetriebes und im Hinblick auf die Ausgestaltung und Größe der Betriebsstätte eine erkennbar untergeordnete Rolle oder
2. Umsätze werden ausschließlich oder überwiegend aus der Aufstellung von Geldspielgeräten generiert.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

(2) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen der Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag und nach diesem Gesetz. Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und wird die Angabe „§ 1 Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „Glücksspielstaatsvertrags 2021 gemäß § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

1. die Errichtung und der Betrieb den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag zuwiderläuft,
2. die in § 33c Absatz 2 Nummer 1 oder § 33d Absatz 3 der Gewerbeordnung genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen,
4. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt oder

bbb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „lässt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Die Nummer 5 wird durch folgende Nummern 5 bis 7 ersetzt:

5. die Einhaltung
  - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag,
  - b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag,
  - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 Glücksspielstaatsvertrag,
  - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach §

„5. die Betreiberin oder der Betreiber oder die Spielhallenleiterin oder der Spielhallenleiter unzuverlässig ist, insbesondere nicht die

- Gewähr dafür bietet,  
dass die Spielteil-  
nahme ordnungsge-  
mäß und für die  
Spielteilnehmer  
nachvollziehbar  
durchgeführt wird,
6. die Einhaltung
- a) der Jugend-  
schutzanforde-  
rungen nach § 4  
Absatz 3 des  
Glücksspiel-  
staatsvertrags  
2021,
  - b) der Beschränkun-  
gen für öffentliche  
Glücksspiele im  
Internet nach § 4  
Absatz 4 des  
Glücksspiel-  
staatsvertrags  
2021,
  - c) der Werbebe-  
schränkungen  
nach § 5 des  
Glücksspiel-  
staatsvertrags  
2021,
  - d) der Anforderun-  
gen an das Sozi-  
alkonzept nach §  
6 des Glücks-  
spielstaatsver-  
trags 2021,
  - e) der Anforderun-  
gen an die Aufklä-  
rung über Suchtri-  
siken nach § 7  
des Glücksspiel-  
staatsvertrags  
2021 oder
  - f) die Teilnahme am  
Sperrsystem  
nach den §§ 8 bis  
8c des Glücks-  
spielstaatsver-  
trags 2021  
nicht sichergestellt  
ist oder
7. nicht sichergestellt  
ist, dass während
- 6 Glücksspielstaatsvertrag oder  
e) der Anforderungen an die Aufklä-  
rung über Suchtrisiken nach  
§ 7 Glücksspielstaatsvertrag  
nicht sichergestellt ist.

der gesamten Öffnungszeiten der Spielhalle eine Aufsichtsperson anwesend ist.“.

- cc) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis ist widerruflich zu erteilen und auf eine Dauer von längstens sieben Jahren zu befristen. Sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.“.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie darf längstens bis zum Außerkrafttreten des Glücksspielvertrages nach § 35 Glücksspielstaatsvertrag erteilt werden.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachkonzessionen); ein“ durch das Wort „Ein“ ersetzt und das Wort „Luftlinie“ wird gestrichen.

(3) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachkonzessionen); ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle soll nicht unterschritten werden. Die Spielhalle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden; dabei soll regelmäßig der Mindestabstand nach Satz 1 zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe zum Mindestabstand nach Satz 1, zweiter Halbsatz, und 2 abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 5 Absatz 6 gilt entsprechend.“.

- cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „nach Satz 1, zweiter Halbsatz, und 2“ gestrichen.

- d) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Zwischen Spielhallen findet ein von Absatz 3 Satz 1 abweichender geringerer Mindestabstand von 100 Metern, geringerer Mindestabstand, Anwendung, wenn sowohl die Spielhalle, für die die Erlaubnis beantragt wird, die Antragsspielhalle, als auch alle erlaubten

(4) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

Spielhallen, die sich innerhalb des Mindestabstands nach Absatz 3 Satz 1 zu ihr befinden, die Nachbar-spielhallen, die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. die Spielgeräte sind einzeln aufgestellt in entweder einem Abstand von mindestens 2 Metern oder, wenn sie durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,8 Metern, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante, getrennt sind, in einem Abstand von mindestens 1 Meter,
2. durch die Betreiberin oder der Betreiber oder auf deren oder dessen Veranlassung wird mindestens zweimal täglich, davon einmal bei der Öffnung der Spielhalle und einmal mindestens sechs Stunden nach diesem Zeitpunkt, überprüft, ob die vorzuhaltenden Informationsmaterialien in ausreichender Anzahl vorhanden sind, und die erfolgte Überprüfung protokolliert,
3. es werden Informationen über das Suchtrisiko und mögliche negative Folgen des Glücksspiels, die Möglichkeit der Selbst- und Fremdsperre und mindestens eine Suchthilfe-einrichtung einschließlich deren Kontaktdaten von außerhalb der Spielhalle gut sichtbar und lesbar in unmittelbarer Nähe des Eingangs der Spielhalle angebracht,
4. die Betreiberinnen oder Betreiber und die Spielhallenleitungen verfügen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10,

5. das Personal der Spielhallen ist im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10 besonders geschult und
6. die Spielhallen sind nach § 16a zertifiziert.

§ 5 Absatz 6 gilt für den geringeren Mindestabstand entsprechend.

(5) Darüber hinaus ist für die Erlaubniserteilung unter Anwendung des geringeren Mindestabstands nach Absatz 4 erforderlich, dass der Erlaubnisbehörde im Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlaubnis Antrag der Antragsspielhalle für alle Nachbarspielhallen eine schriftliche Erklärung der Erlaubnisinhaberinnen beziehungsweise Erlaubnisinhaber vorliegt, nach der sie sich für den Fall der Erteilung der Erlaubnis für die Antragsspielhalle zur Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 für die gesamte restliche Laufzeit ihrer Erlaubnisse verpflichten und bestätigen, die Widerrufsvorschrift des Absatzes 7 zur Kenntnis genommen zu haben. Die Erklärung ist entbehrlich, wenn bereits eine Verpflichtung besteht, die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 für die gesamte restliche Laufzeit der Erlaubnis einzuhalten. Zu erlaubten Spielhallen, welche die Voraussetzungen des Satzes 1 und des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 nicht erfüllen, ist der Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 auch dann einzuhalten, wenn die Antragsspielhalle die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 erfüllt.

(6) Eine unter Anwendung des geringeren Mindestabstands erteilte Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn in Bezug auf diese Spielhalle eine der Voraussetzungen des Absatzes 4

Satz 1 Nummer 1 bis 6 wegfällt, es sei denn, die Spielhalle hält im Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf zu jeder anderen erlaubten Spielhalle den Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 ein.

(7) Die Erlaubnis einer Nachbarspielhalle, für die die Erklärung nach Absatz 5 Satz 1 im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung für die Antragsspielhalle vorlag, ist zu widerrufen, wenn in Bezug auf diese Spielhalle eine der Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 wegfällt, es sei denn, die Spielhalle hält im Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf zu jeder anderen erlaubten Spielhalle den Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 ein.“.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„(9) In einer Spielhalle im Sinne des Absatzes 1, einschließlich des Eingangsbereichs und aller zu ihr gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, sind

1. der Abschluss von Lotterien und Wetten sowie das Aufstellen von Wettterminals und jede Duldung des Aufstellens von Wettterminals,
2. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten,
3. Zahlungsdienste im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und

(5) Als Bezeichnung des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig.

(6) In einer Spielhalle, einschließlich aller zu dieser gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs, im Sinne des Absatz 1 sind

1. der Abschluss von Lotterien und Wetten,
2. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie
3. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes unzulässig.

4. die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken sowie die Abgabe von Speisen und Getränken zu Preisen, die unter dem Einkaufspreis liegen,

unzulässig.“.

- g) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich bereits eine erlaubte Wettvermittlungsstelle befindet, darf keine Spielhalle betrieben werden.“.

19. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

#### **„§ 16a Zertifizierung**

(1) Eine Zertifizierung ist nur erforderlich, soweit dies durch dieses Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben wird. Die Zertifizierung erfolgt ausschließlich durch nach Absatz 2 akkreditierte Prüforganisationen. Zertifizierungen, die vor dem 1. Juli 2021 erteilt worden sind, entsprechen nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz.

(2) Prüforganisationen sind zur Zertifizierung nach diesem Gesetz berechtigt, wenn sie hinsichtlich der hierzu erforderlichen Sachkunde und ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von Spielhallenbetreiberinnen und Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellerinnen und Automatenaufstellern und deren Interessenverbänden bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß DIN ISO/IEC 17065 Ausgabe Januar 2013 akkreditiert sind. Die Akkreditierung darf einer Prüforganisation nur erteilt werden, wenn

1. die Prüforganisation, deren Leitung sowie das von ihr zur Prüfung eingesetzte Personal zuverlässig sind und die Gewähr dafür bieten, dass die Zertifizierung ordnungsgemäß durchgeführt wird, insbesondere

die hierfür erforderliche Sachkunde vorliegt,

2. die Prüforganisation und deren leitendes Personal sowie nahe Angehörige des leitenden Personals keine Spielhallen betreiben, nicht als Automatenaufstellerinnen oder Automatenaufsteller oder Herstellerinnen oder Hersteller von Geldspielgeräten tätig sind und keine ähnlichen Tätigkeiten ausüben,
3. an der Prüforganisation keine Person unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 5 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte beteiligt ist, welche eine Tätigkeit im Sinne der Nummer 2 ausübt oder ihrerseits mit mehr als 5 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte an einem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, welches eine Tätigkeit im Sinne der Nummer 2 ausübt,
4. mit dem Antrag ein Zertifizierungsprogramm vorgelegt wird oder nachgewiesen wird, dass ein bereits akkreditiertes Zertifizierungsprogramm einer Dritten oder eines Dritten, das Konformitätszeichen, genutzt wird und
5. nachgewiesen wird, dass das vorgelegte Zertifizierungsprogramm für Prüfungen nach den Absätzen 3 und 4 geeignet ist, insbesondere also gewährleistet wird, dass regelmäßig nur solche Spielhallen über eine Zertifizierung verfügen, die mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen.

Die Akkreditierung ist widerruflich und auf längstens fünf Jahre befristet zu erteilen und kann unter Auflagen erteilt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Zertifizierung darf nur erteilt werden, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes und der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(4) Die Zertifizierung wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Danach ist eine neue Zertifizierung zu beantragen. Während der Laufzeit der Zertifizierung hat die Prüforganisation jährlich mindestens zwei stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen, ob die Voraussetzungen der Zertifizierung weiter vorliegen. Mindestens eine dieser Überprüfungen muss unangekündigt erfolgen und darf nicht als Überprüfung erkennbar sein. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Zertifizierung nicht vorliegen, ist die Zertifizierung zu entziehen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei einer vorherigen Überprüfung nicht vorhanden war und der unverzüglich behoben wird.

(5) Alle zur Führung einer zertifizierten Spielhalle notwendigen Bescheinigungen müssen zusammengefasst und zur jederzeitigen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde während der Öffnungszeiten vorgehalten werden.

(6) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Erkenntnisse, die gegen eine Zertifizierung einer Spielhalle sprechen könnten, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.“

20. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

**„§ 17a  
Übergangsregelung für Verbund-  
spielhallen**

(1) Für bis zu drei Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen und mindestens seit dem 1. Januar 2020

ohne Unterbrechung bestanden haben, können die Betreiberinnen und Betreiber durch einen gemeinsamen Antrag, in dem sie eine der antragstellenden Spielhallen zur primären Spielhalle bestimmen, Erlaubnisse nach § 16 beantragen. Über den Antrag ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entscheiden. Dies gilt nicht für Spielhallen, deren Betrieb untersagt oder für die ein Erlaubnisantrag abgelehnt worden ist, falls die Untersagung beziehungsweise die Ablehnung vor dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bestandskräftig geworden ist.

(2) Auf den gemeinsamen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist zunächst über die Erlaubnis für die zur primären Spielhalle bestimmte Spielhalle zu entscheiden. Insoweit richtet sich das Erlaubnisverfahren nur nach den allgemeinen Bestimmungen.

(3) Für die mitantragstellende Spielhalle beziehungsweise die beiden mitantragstellenden Spielhallen einer nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle steht § 25 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 der Erteilung einer bis längstens zum 31. Dezember 2028 zu befristenden Erlaubnis nach § 16 nicht entgegen, wenn sowohl für die nach Absatz 2 erlaubte Spielhalle als auch für alle mitantragstellenden Spielhallen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Betreiberinnen, Betreiber und Spielhallenleitungen verfügen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10,
2. das Personal der Spielhallen ist im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10 besonders geschult und
3. die Spielhallen sind nach § 16a zertifiziert.

Zwischen der nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle und den mitantragstellenden Spielhallen sowie zwischen den mitantragstellenden Spielhallen ist kein Mindestabstand nach § 25 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und nach § 16 Absatz 3 Satz 1 beziehungsweise Absatz 4 einzuhalten, das Erfordernis eines Mindestabstands zu anderen Spielhallen bleibt unberührt.

(4) Fällt für die nach Absatz 2 erlaubte Spielhalle eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 vor dem 31. Dezember 2028 weg, sind die Erlaubnisse für alle mitantragstellenden Spielhallen zu widerrufen. Fällt für eine mitantragstellende Spielhalle eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 vor dem 31. Dezember 2028 weg, ist die Erlaubnis für diese Spielhalle zu widerrufen.

(5) Die Erlaubnisse nach § 16 für die mitantragstellenden Spielhallen erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 2028 und bei Wegfall der Erlaubnis der nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle. Dies gilt auch, wenn die Erlaubnisse für die mitantragstellenden Spielhallen auf einen späteren Zeitpunkt befristet sind.“.

21. § 18 wird wie folgt geändert:

### **§ 18 Übergangsregelung**

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 wird aufgehoben.

Spielhallen dürfen nur nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit § 16 betrieben werden. Die Übergangsfristen in § 29 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag sind zu beachten. Die Abstandsregelung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Spielhallen, für die eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die bis zum 30. Juni 2021 befristeten und bis zu diesem Tag nicht aufgehobenen Erlaubnisse für

die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen gelten bis zur Erteilung einer neuen Erlaubnis nach § 16 Absatz 2 oder bis zur Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis, längstens aber bis zum 30. Juni 2022, fort, sofern die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle bis zum 31. Juli 2021 einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bei der zuständigen Erlaubnisbehörde stellt.

(3) Bis zum 31. Dezember 2022 sind im Fall des § 17a die Entscheidungen über die Erlaubnisse für die mitantragstellenden Spielhallen der nach § 17a Absatz 2 erlaubten Spielhalle zurückzustellen und die mitantragstellenden Spielhallen zu dulden,

1. wenn der gemeinsame Antrag nach § 17a Absatz 1 Satz 1 spätestens am 31. Juli 2021 bei der zuständigen Erlaubnisbehörde eingegangen ist sowie
2. wenn und solange der Erteilung der Erlaubnisse für die mitantragstellenden Spielhallen ausschließlich die Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 entgegensteht und die Erfüllung dieser Voraussetzungen unmöglich oder unzumutbar ist.“.

22. Die §§ 19 und 20 werden wie folgt gefasst:

**„§ 19  
Erlaubnisbehörden**

(1) Die Erlaubnisse nach § 4 werden vom für Inneres zuständigen Ministerium erteilt, soweit die §§ 9a und 27f des Glücksspielstaatsvertrags 2021 oder dieses Gesetz die Zuständigkeit nicht anders regeln. Das für Inneres zuständige Ministerium ist auch zuständig für Erlaubnisse zur Einführung neuer Glücksspielangebote im Sinne von § 9

**§ 19  
Erlaubnisbehörden**

(1) Die nach dem Glücksspielstaatsvertrag erforderlichen Erlaubnisse für das Veranstellen und Vermitteln von Lotterien, Veranstaltungen in Form des Gewinnsparens und Sportwetten einschließlich der Erlaubnisse nach § 4 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag, werden vom für Inneres zuständigen Ministerium erteilt, soweit § 9 a Glücksspielstaatsvertrag oder dieses Gesetz die

Absatz 5 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, zur Einführung neuer Vertriebswege oder zur erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in Nordrhein-Westfalen. Es kann die Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Zuständigkeit nicht anders regeln. Das für Inneres zuständige Ministerium ist auch zuständig für Erlaubnisse zur Einführung neuer Glücksspielangebote im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag oder zur Einführung neuer Vertriebswege oder zur erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag in Nordrhein-Westfalen.

Das für Inneres zuständige Ministerium ist auch für solche Veranstaltungen zuständig, die zugleich im Gebiet eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden sowie für Veranstaltungen, die über den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksregierung hinausgehen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes ermächtigen, eine Erlaubnis oder eine Untersagungsverfügung auch mit Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erteilen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Bundesland liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erstrecken soll. Es kann die Befugnis zur Ermächtigung auch auf andere Behörden übertragen.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium ist weiter für solche Veranstaltungen zuständig, die zugleich im Gebiet eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden, sowie für Veranstaltungen, die über den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksregierung hinausgehen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes ermächtigen, eine Erlaubnis mit Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erteilen, wenn der Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters in dem betreffenden Bundesland oder im Ausland liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erstrecken soll. Es kann die Befugnis zur Ermächtigung auch auf andere Behörden übertragen.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium oder die nach § 9a Glücksspielstaatsvertrag zuständige Behörde stellt sicher, dass Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten im Sinne des § 3 Glücksspielstaatsvertrag ordnungsgemäß veranstaltet oder durchgeführt, Abgaben abgeführt und die in der Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Sie kann insbesondere

1. die Erlaubnis widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen,
2. die Kosten der Veranstaltung oder Durchführung durch einen Sachverständigen prüfen lassen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftsunterlagen des Erlaubnisnehmers einsehen und
4. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Erlaubnisnehmers

teilnehmen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Erteilung von Erlaubnissen für die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen innerhalb ihres Bezirks,
2. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen im Sinne von § 5 einschließlich der Erlaubnis nach § 13b sowie
3. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Wetten durch Wettvermittlungsstellen im Sinne von § 13.

(3) Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Erteilung von Erlaubnissen für die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen innerhalb ihres Bezirks,
2. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen im Sinne von § 3 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag,
3. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Wetten durch Wettvermittlungsstellen im Sinne von § 13 und
4. die Durchführung und die Beauftragung von Testkäufen im Sinne des § 11 Satz 3.

Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummern 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen

1. für gewerbliche Spielvermittlerinnen und Spielvermittler, die ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig werden, und
2. für den Losverkauf durch Verkaufsstellen der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder und durch Losverkäuferinnen oder Losverkäufer.

(4) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen

1. für gewerbliche Spielvermittler, die ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig werden. Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummern 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung. § 19 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag bleibt unberührt,
2. für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 9a Absatz 2 Nummer 1 Glücksspielstaatsvertrag;
3. für Werbung für Pferdewetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag, soweit der Veranstalter seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat;
4. für den Losverkauf durch Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder und durch Losverkäufer.

(5) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zuständig für die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in Verbindung mit § 16.

(6) Eine Erlaubniserteilung im länder einheitlichen Verfahren nach § 9a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und im gebündelten Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 steht der Erlaubniserteilung durch die zuständige Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen gleich.

### **§ 20 Aufsichtsbehörden**

(1) Die nach § 19 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsinhaberinnen und -inhabern ab dem Zeitpunkt der Erlaubnis- und Konzessionserteilung auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 aus.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Aufsichtsbehörde Testkäufe oder Testspiele nach § 9 Absatz 2a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 selbst oder durch eine von ihr beauftragte Dritte oder einen von ihr beauftragten Dritten durchführen. Die Nutzung einer Legende nach § 9 Absatz 2a Satz 2 und 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde zwingend erforderlich ist.

(5) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zuständig für die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit § 16.

(6) Eine Erlaubniserteilung im länder einheitlichen Verfahren nach § 9a Glücksspielstaatsvertrag steht der Erlaubniserteilung durch die zuständige Behörde des Landes NRW gleich.

### **§ 20 Aufsichtsbehörden**

(1) Die nach § 19 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag aus. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Aufsichtsbehörde Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind.

(2) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist landesweit zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür sowie die unerlaubte Werbung für erlaubtes Glücksspiel

1. im Rundfunk,
2. soweit der Veranstalter des Glücksspiels weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen hat und sich die Maßnahme gegen den Veranstalter richtet oder
3. soweit die unerlaubten Glücksspiele oder die Werbung hierfür über Telekommunikationsanlagen übermittelt werden.

§ 1 Absatz 3 des Telemedienzuständigkeitsgesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137) und Zuständigkeiten, die sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag, dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334) in der jeweils geltenden Fassung oder dem WDR-Gesetz (Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998, GV. NRW. S. 265) in der jeweils

geltenden Fassung ergeben, bleiben hiervon unberührt. Maßnahmen der nach Satz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde, die sich gegen Rundfunkveranstalter richten, können nur im Einvernehmen mit der jeweils für den privaten Rundfunk zuständigen Zulassungsbehörde bzw. der für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Rechtsaufsicht erfolgen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle durch sie aufgrund dieses Gesetzes erlaubten Glücksspiele ordnungsgemäß veranstaltet oder durchgeführt, Abgaben abgeführt und die in der Erlaubnis enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden. Sie kann insbesondere

1. die Erlaubnis widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen,
2. die Kosten der Veranstaltung oder Durchführung durch einen Sachverständigen prüfen lassen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftsunterlagen des Erlaubnisnehmers einsehen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, und
4. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien der Veranstalterin oder des Veranstalters nach § 3 Absatz 1 teilnehmen.

§ 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleibt unberührt. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist landesweit zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür, soweit diese im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen veranstaltet, vermittelt oder beworben werden und keine einheitliche

(3) Im Übrigen sind die örtlichen Ordnungsbehörden für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür einschließlich der Maßnahmen nach § 15 zuständig.

Zuständigkeit nach § 9a Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 besteht,

1. im Rundfunk,
2. soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter des Glücksspiels weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen hat und sich die Maßnahme gegen den Veranstalter richtet oder
3. soweit die unerlaubten Glücksspiele oder die Werbung hierfür über Telekommunikationsanlagen übermittelt werden.

Zuständigkeiten, die sich aus dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis zum 28. April 2020 (GV. NRW. S. 524), dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334) in der jeweils geltenden Fassung oder dem WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben hiervon unberührt. Maßnahmen der nach Satz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde, die sich gegen Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter richten, können nur im Einvernehmen mit der jeweils für den privaten Rundfunk zuständigen Zulassungsbehörde beziehungsweise der für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Rechtsaufsicht erfolgen.

(5) Das für Inneres zuständige Ministerium ist ausschließlich zuständig für Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, soweit keine länder einheitliche Zuständigkeit nach § 9a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 besteht. Es kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde übertragen.

(6) Das für Inneres zuständige Ministerium ist zuständig für die Erteilung einer Ermächtigung nach § 9 Absatz 1a des

Glücksspielstaatsvertrags 2021. Es kann die Befugnis zur Ermächtigung durch Rechtsverordnung auch auf andere Behörden übertragen.

(7) Im Übrigen sind die örtlichen Ordnungsbehörden für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür einschließlich der Maßnahmen nach § 15 zuständig, soweit nicht im Glücksspielstaatsvertrag 2021 etwas anderes geregelt ist. Des Weiteren sind sie zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung der Verpflichtung zum Abgleich mit der Sperrdatei nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 einschließlich der diesbezüglichen Ordnungswidrigkeiten nach § 28a Absatz 1 Nummer 29 bis 36 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 im Hinblick auf in Gaststätten bereitgehaltene Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit.

(8) Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Glücksspielaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderer Bundesländer zusammen.“.

23. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

## **§ 21**

### **Überleitungsvorschrift, Anwendung von Bundesrecht, Einschränkung von Grundrechten**

(1) Zweckabgaben aus Sportwetten, die staatlich veranstaltet werden, sind ausschließlich für sportliche und kulturelle Zwecke, für Zwecke des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit, für Zwecke der Jugendhilfe und für Zwecke der Wohlfahrtspflege nach § 21 Absatz 2 Spielbankgesetz sowie für Hilfeinrichtungen für Glücksspielsüchtige zu verwenden.

(2) Dieses Gesetz ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen § 33i der Gewerbeordnung. Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die auf Grundlage der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit

nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

(3) Durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

24. § 22 wird wie folgt geändert:

### **§ 22 Verordnungsermächtigung**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ressorts durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

1. das Erlaubnisverfahren nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit § 4 dieses Gesetzes, insbesondere zu Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

2. die die Art und Umfang und das Einzugsgebiet der Annahmestellen nach § 5 Absatz 5 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes, das Erlaubnisverfahren, die Befristung und das Erlöschen der Erlaubnis,

cc) In den Nummern 4 und 5 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ jeweils durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

3. die Art der Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen,

4. die Mitwirkung an der Sperrdatei nach §§ 8, 23 Glücksspielstaatsvertrag,

5. die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag,

6. die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen hinsichtlich der nach §§ 13, 13a und 13b zulässigen Wettvermittlungsstellen, einschließlich der räumlichen Beschaffenheit und der Nutzung in den zur Wettannahme bestimmten Geschäftsräumen, dem Erlaubnisverfahren, der Erlaubnisvoraussetzungen zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle, besonders im Hinblick auf das räumliche Zusammentreffen mit anderen gewerblichen Einrichtungen,

- sowie Anforderungen an ein Sozialkonzept, die zu nutzende Software, an das zu beschäftigende Personal, die Schulungen und die Informationsmaterialien zur Vermeidung von Spielsucht und nähere Vorgaben für zulässige Wettterminals und Spielvorbereitungsterminals,
7. die Anforderungen an die Eröffnung, den Betrieb, die Sperre und die Rückabwicklung von Spielerkonten, die zu verwendende Software, die zu speichernden Daten, die Speicherdauer und die Datenschutzvorgaben,
- dd) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. die Voraussetzungen, die Art und Weise und die Rechtsfolgen der nach § 9 Absatz 2a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und §§ 11, 20 Absatz 2 zulässigen Testkäufe und Testspiele, soweit diese durch Glücksspielaufsichtsbehörden oder in deren Auftrag durchgeführt werden, deren Zuständigkeit sich aus § 20 dieses Gesetzes ergibt,“.
8. die Voraussetzungen, die Art und Weise und die Rechtsfolgen der nach § 11 und § 20 Absatz 1 zulässigen Testkäufe und Testspiele und
- ee) In Nummer 9 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „13“ durch die Angabe 14 und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
9. die Voraussetzungen, den Ablauf und das Verfahren des nach § 13 Absatz 13 erforderlichen Losentscheids.
- ff) Folgende Nummern 10 und 11 werden angefügt:
- „10. die Anforderungen an die Unterrichtungen mit Prüfung sowie den Erwerb des Sachkundennachweises nach § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und an die Schulungen nach § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 und § 17a Absatz 3 Satz 1

- Nummer 2 einschließlich der näheren Bestimmung, welche Teile des Personals zu schulen sind und welche Vorgaben zur Anwesenheit des geschulten Personals in den Spielhallen bestehen und
11. das Nähere zu den Voraussetzungen der Zertifizierung nach § 16a Absatz 3 und 4 und zur Daten- und Informationsweitergabe zwischen Akkreditierungsstelle, zertifizierter Prüforganisation und der Glücksspielaufsicht.“.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Glücksspiele der Veranstalter anderer Länder nach § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag, deren Vermittlung ohne eine Veranstaltungserlaubnis der zuständigen nordrhein-westfälischen Behörde auch im Hinblick auf die Ziele des § 1 erlaubt werden kann (§ 7 Absatz 3).

25. § 23 wird folgt geändert:

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1 bis 7 werden aufgehoben.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Nordrhein-Westfalen ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder vertreiben lässt,
2. entgegen § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Glücksspielstaatsvertrag Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
3. entgegen § 5 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag im Fernsehen für öffentliches Glücksspiel wirbt,
4. entgegen § 5 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag im Internet oder über Telekommunikationsanlagen für öffentliches Glücksspiel wirbt,
5. entgegen § 5 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag für unerlaubte

- bb) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 1 und 2 und das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ wird jeweils durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
- cc) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 3 und 4.
- dd) Die bisherige Nummer 12 wird die Nummer 5 und das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
- ee) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:
- „6. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 als gewerbliche Spielvermittlerin oder gewerblicher Spielvermittler nicht bei jeder Spielteilnahme der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Vermittlung offenlegt.“
- ff) Nummer 14 wird aufgehoben.
- Glücksspiele wirbt,
6. entgegen § 6 Glücksspielstaatsvertrag seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die im Sozialkonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen,
7. entgegen § 7 Glücksspielstaatsvertrag seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
8. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Glücksspielstaatsvertrag die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt,
9. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Glücksspielstaatsvertrag als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut vollziehbaren Untersagungsverfügungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht nachkommt,
10. entgegen § 14 Absatz 1 eine Kleine Lotterie veranstaltet oder eine gemäß § 15 Absatz 2 untersagte Veranstaltung durchführt,
11. entgegen § 14 Absatz 3 die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen (§ 15 Absatz 1) verstößt,
12. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 17 Glücksspielstaatsvertrag verstößt,
13. als gewerblicher Spielvermittler entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 1 Glücksspielstaatsvertrag nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterleitet oder entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 2 Glücksspielstaatsvertrag nicht bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen legt,
14. entgegen § 21 Absatz 5 oder § 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag gesperrte Spieler an den dort genannten Glücksspielen ohne die erforderliche

- gg) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 7 und das Wort „erforderlich“ durch das Wort „erforderliche“ ersetzt.
- hh) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 8 und die Angabe „5“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- ii) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 9 und nach der Angabe „§ 16 Absatz“ wird die Angabe „6“ durch die Angabe „9“ ersetzt und nach dem Wort „Lotterien,“ werden die Wörter „das Aufstellen von Wettterminals,“ eingefügt.
- jj) Die bisherigen Nummern 18 und 19 werden die Nummern 10 und 11.
- kk) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 12 und wie folgt gefasst:
- „12. entgegen § 13 Absatz 2 die Wettvermittlungsstelle verpachtet oder unterverpachtet oder entgegen § 13 Absatz 4 für mehr als eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Veranstaltererlaubnis Wetten vermittelt,“.
- ll) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 13 und die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- mm) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 14 und wie folgt gefasst:
- „14. entgegen § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 außerhalb von Wettvermittlungsstellen Sportwetten vertreibt oder vermittelt,“.
15. Identitätskontrolle teilnehmen lässt, entgegen § 16 Absatz 2 eine Spielhalle ohne die erforderlich Erlaubnis betreibt,
16. entgegen § 16 Absatz 5 das Unternehmen anders bezeichnet,
17. entgegen § 16 Absatz 6 den Abschluss von Wetten und Lotterien, das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zulässt,
18. entgegen § 17 die Sperrzeiten nicht einhält,
19. eine Wettvermittlungsstelle ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt,
20. entgegen § 13 Absatz 2 die Wettvermittlungsstelle unterverpachtet oder für mehr als eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer Wetten vermittelt,
21. entgegen § 13 Absatz 2 die Wettvermittlung als Nebengeschäft betreibt,
22. entgegen § 13 Absatz 5 in anderen ortsbundenen Einrichtungen als in Wettvermittlungsstellen nach § 13 Absatz 2 und Annahmestellen nach § 13b Absatz 1 oder an mobilen Ständen oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume, Wetten vermittelt,

- nn) Die bisherigen Nummern 23 bis 32 werden die Nummern 15 bis 24.
23. entgegen § 13 Absatz 6 keine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle sicherstellt,
  24. die Vorgaben aus § 13b Absatz 2 nicht beachtet,
  25. entgegen § 13a Absatz 1 gegen die Vorgaben zur äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle verstößt,
  26. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 1 und 2 das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zulässt,
  27. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 3 Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf, aufstellt oder betreibt,
  28. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 4 Waren vertreibt oder andere Dienstleistungen erbringt, die dem Zweck dienen, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen,
  29. entgegen dem Verbot aus § 13a Absatz 2 Nummer 5 Speisen und Getränke unentgeltlich oder weit unter dem Einkaufspreis abgibt oder sonstige Vergünstigungen an Spielerinnen und Spieler gewährt,
  30. entgegen dem Verbot des § 13a Absatz 2 Nummer 6 alkoholhaltige Getränke ausschenkt oder verkauft,
  31. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 7 Kredite, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen an Spielerinnen oder Spieler vergibt,
  32. entgegen der Vorgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen Personen beschäftigt, die nicht die zur Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit oder vorgeschriebene Schulungen besitzen,
- oo) Nummer 33 wird aufgehoben.
33. entgegen der Verpflichtung aus § 13

- pp) Die bisherige Nummer 34 wird die Nummer 25 und die Angabe „13 Absatz 12“ wird durch die Angabe „13a Absatz 3“ und der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- qq) Folgende Nummern 26 und 27 werden angefügt:

- „26. gegen eine Auflage oder Nebenbestimmung einer Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 13, 13b oder 16 verstößt oder
27. entgegen § 16 Absatz 9 Nummer 4 Speisen und Getränke kostenlos oder zu Preisen, die unter dem Einkaufspreis liegen, abgibt.“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „eingezogen werden“ die Wörter „unter den Voraussetzungen der § 22 Absatz 2 und 3, § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist,“ eingefügt.
- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

Absatz 2 Satz 4 die Vermittlung durch Betreiberinnen oder Betreiber durchführen lässt, die nicht die zur Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, oder

34. gegen das Verbot aus § 13 Absatz 12 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. Gleiches gilt für durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten Gelder. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968, neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), ist anzuwenden. Der eingezogene Reinertrag ist den in § 10 genannten Zwecken zuzuführen.

„§ 17 Absatz 4 und § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.“.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1

1. Nummer 1, 4 bis 10, 12 bis 27 bei Verstößen der Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde,
2. Nummer 2 das für Inneres zuständige Ministerium oder
3. Nummer 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11 und 14 bei unerlaubtem Glücksspiel die örtliche Ordnungsbehörde, auch in den Fällen, in denen ein Erlaubnisantrag bei der zuständigen Behörde gestellt, aber noch nicht beschlossen wurde.“.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1

1. Nummer 1, 2, 6, 7, 8, 11, 12, 14 bis 18 und 20 bis 34 im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde,
2. Nummer 1, 2 bei unerlaubtem Glücksspiel im Sinne des § 20 Absatz 2 die Bezirksregierung Düsseldorf,
3. Nummer 3, 4, 5 und 13 die Bezirksregierung Düsseldorf,
4. Nummer 9 das für Inneres zuständige Ministerium,
5. bei unerlaubtem Glücksspiel nach Nummer 1, 2, 10, 11, 15, 19 und 22 die örtliche Ordnungsbehörde und
6. im Übrigen die örtliche Ordnungsbehörde.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des § 28a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, soweit sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 keine andere Zuständigkeit ergibt,

1. bei unerlaubtem Glücksspiel im Sinne des § 20 Absatz 4 die Bezirksregierung Düsseldorf,
2. bei Verstößen der Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde oder
3. bei unerlaubtem Glücksspiel die örtliche Ordnungsbehörde, auch in den Fällen, in denen ein Erlaubnisantrag bei der zuständigen Behörde gestellt,

aber noch nicht beschlossen wurde.“.

**§ 24  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,  
Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) aufgehoben.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

26. § 24 Absatz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Änderung des Spielbankgesetzes NRW**

Das Spielbankgesetz NRW vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 363) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:

„§ 10 Störersperre“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen eines Konzessionsverfahrens sind die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, auf Verlangen des Ministeriums alle von ihr angeforderten Unterlagen, die zur Entscheidung über einen Konzessionsantrag erforderlich sind, einzureichen.“.

**Gesetz  
über die Zulassung öffentlicher  
Spielbanken im Land  
Nordrhein-Westfalen  
(Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW)**

Inhaltsübersicht

§ 10 Spielersperre

**§ 4  
Konzession**

(1) Über die Erteilung der Konzession für den Betrieb öffentlicher Spielbanken in Nordrhein-Westfalen entscheidet das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium.

(2) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. der Betrieb der Spielbanken den Zielen des § 1 nicht zuwiderläuft,
2. die Bewerberin oder der Bewerber ein schlüssiges Gesamtbetriebskonzept für die von der Konzession erfassten Spielbanken vorlegt, wonach unter Berücksichtigung der Abgaben und zusätzlichen Leistungen nach den §§ 19 bis 21 ein wirtschaftlicher Betrieb der Spielbank zu erwarten ist,
3. die eingesetzten Spielgeräte, Spieltische, Automaten, technischen Hilfsmittel und Programme einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten,
4. durch den Betrieb der Spielbanken weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden,
5. die Bewerberin oder der Bewerber einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
6. die Bewerberin oder der Bewerber, sofern sie oder er über keinen Sitz im Inland verfügt, dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium eine für alle Zustellungen bevollmächtigte empfangs- und vertretungsbevollmächtigte Person im Inland benennt, die die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen nach Nummer 7 erfüllt und die der deutschen Sprache mächtig ist,
7. die Bewerberin oder der Bewerber und die an dieser oder diesem unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen sowie die für die Bewerberin oder den Bewerber in verantwortlicher Position tätigen Personen im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 die für die ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Durchführung des Spielbankbetriebs erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; diese sind insbesondere dann nicht zuverlässig, wenn ein Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 oder 2 vorliegt und
8. die Bewerberin oder der Bewerber weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstaltet oder vermittelt.

(3) Jede Änderung der für die Zuverlässigkeit

und die Befähigung zum Betrieb von Spielbanken maßgeblichen Umstände während der Konzessionslaufzeit ist dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht setzt voraus, dass bei juristischen Personen des Privatrechts die Änderung diejenigen Beteiligungen oder Gesellschafterzusammensetzungen betrifft, die mehr als 5 Prozent des Grundkapitals halten oder mehr als 5 Prozent der Stimmrechte ausüben. Dies gilt insbesondere für:

1. beabsichtigte oder erfolgte Veränderungen der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an der KonzessionsinhaberIn oder dem Konzessionsinhaber,
2. beabsichtigte oder erfolgte Änderungen der Mitglieder des Geschäftsführungorgans der KonzessionsinhaberIn oder des Konzessionsinhabers,
3. beabsichtigte oder erfolgte Änderungen der Gesellschaftsform oder der Gesellschafterzusammensetzung,
4. Verurteilungen und Festsetzungen einer Geldbuße im Sinne des § 7 Absatz 2 oder
5. Umstände, die unter § 7 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 3 fallen.

Die Verpflichtungen aus Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Konzessionsvergabe.

(4) Eine Änderung der Gesellschaftsform, Änderungen der mittelbaren Gesellschafter oder der Gesellschafterzusammensetzung, Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, die vollständige oder teilweise Veräußerung des die Spielbank betreibenden Unternehmens, Vermögensübertragungen, die Einfluss auf die Struktur der KonzessionsinhaberIn oder des Konzessionsinhabers haben, sowie die Einräumung einer stillen Beteiligung oder einer Unterbeteiligung jeglicher Art bedürfen der vorherigen Zustimmung des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die glücksspielrechtlichen Anforderungen des Absatzes 2 auch nach Vollzug der in Satz 1 genannten Maßnahmen erfüllt bleiben.

(5) Führt der Vollzug der beabsichtigten

Maßnahme nach Absatz 4 Satz 1 zu einem Gesellschafterwechsel bei der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber, darf die Zustimmung nach Absatz 4 zudem nur erteilt werden, wenn die neue Gesellschafterin oder der neue Gesellschafter angemessene Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers nach diesem Gesetz leistet.

(6) Die Konzession wird befristet für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren erteilt. Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele kann die Konzession Nebenbestimmungen enthalten, insbesondere über

1. besondere Pflichten bezüglich der Errichtung und Einrichtung der Spielbanken (Mindeststandards),
2. die technische Beschaffenheit der Spielgeräte, Spieltische, Automaten, technischen Hilfsmittel und Programme, deren Inbetriebnahme und Betrieb in den Spielbanken,
3. allgemeine Anforderungen zu Art und Umfang des Glücksspielangebotes an allen Standorten einschließlich der hierfür erforderlichen Spielregeln und Teilnahmebedingungen,
4. die Aufklärungspflicht über Auszahlungsquoten am Gerät, die Suchtrisiken der von den Spielbanken angebotenen Glücksspiele sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
5. die Zulässigkeit der Vernetzung der Glücksspiele innerhalb einer Spielbank oder der Spielbanken untereinander,
6. die allgemeinen Beschränkungen der Werbung für alle Spielbanken,
7. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen aller Spielbanken,
8. allgemeine, standortunabhängige Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich visueller Überwachungsmaßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs, zur Erfassung des Bruttospielertrags und der Tronceinnahmen und zum Schutz der Spielbankbesucher; Kontrollmechanismen zur Erkennung möglicher Manipulationen des Gerätes beziehungsweise der

- hinterlegten Software,
9. Pflichten gegenüber der Steuerverwaltung, der Glücksspielaufsicht, und der Finanzaufsicht,
  10. die Auswahl, die Qualifikation und die Schulung des Personals der Spielbank einschließlich der Spielbankleitung, insbesondere, dass sie der deutschen Sprache mächtig sein müssen,
  11. die Verpflichtung zur Bildung eines Risikofonds zur Gewährleistung eines geordneten Geschäftsbetriebs, insbesondere zur Abdeckung nicht zu versichernder Spiel- und Betriebsrisiken, und
  12. sonstige Pflichten, die bei Errichtung, Einrichtung und Betrieb der Spielbanken zu beachten sind, wie zum Beispiel die Genehmigungspflicht von Sonderveranstaltungen oder Umbaumaßnahmen.

Zur Sicherung des ordnungsrechtlich einwandfreien Betriebs der Spielbanken können die Nebenbestimmungen während der Laufzeit ergänzt oder geändert werden. Die Nebenbestimmungen enthalten grundsätzliche Vorgaben, die für alle Spielbanken gleichermaßen gelten.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(7) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber, die an ihr oder ihm unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen und die verantwortlichen Personen im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 haben sicherzustellen, dass

1. die Geschäftstätigkeit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers entsprechend der handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten offengelegt wird,
  2. keine Personen am Spiel teilnehmen, denen dies nach § 9 Absatz 2 oder 3 verboten ist,
  3. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen, der Werbebeschränkungen und die Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 4 Absatz 3 und den §§ 5 und 7 des Glücksspielstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011 (GV. NRW. 2012 S. 524), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911)
- aa) In den Nummern 3, 4 und 8 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrags“ jeweils die Angabe „2021 vom [Einfügen: Datum und Fundstelle]“ eingefügt.

- geändert worden ist, gewährleistet werden,
4. ein Sozialkonzept gemäß § 6 des Glücksspielstaatsvertrags vorliegt, das regelmäßig evaluiert, umgesetzt, weiterentwickelt und unternehmensunabhängig überprüft wird, die weiteren Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrags erfüllt werden und regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, ein Bericht über die Umsetzung und Fortentwicklung des Sozialkonzepts der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird,
  5. weder durch sie selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstaltet oder vermittelt wird,
  6. in der Spielbank ausschließlich zugelassene Glücksspiele unter Einsatz der vorgeschriebenen Überwachungssysteme veranstaltet werden,
  7. insbesondere hinsichtlich des Spielbankbetriebes eine transparente und strukturierte Unternehmensorganisation vorgehalten wird, die eine effektive und jederzeitige aufsichtsrechtliche Überwachung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gewährleistet,
  8. die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrags und der Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler nach den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags sichergestellt ist,
  9. der Betrieb der Spielbank ordnungsgemäß und für die Spielerinnen und Spieler sowie für die Aufsichtsbehörden nachvollziehbar durchgeführt wird,
  10. der Finanzaufsicht und der Glücksspielaufsicht jederzeit Zutritt zu allen Räumen der Spielbank gewährt wird,
  11. der Finanzaufsicht jederzeit Einblick in alle für die Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzaufsicht erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen, insbesondere Geschäftsbücher, Bankunterlagen, Videoaufzeichnungen, Aufzeichnungen der Gerätesoftware und der Kontrollmechanismen gewährt wird,
- bb) In Nummer 11 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „und ihr ein eigener und von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber unabhängiger Videoauswertungsplatz zur Verfügung gestellt wird“ eingefügt.
- cc) Nach der Nummer 11 werden folgende Nummern 12 und 13 eingefügt:

- „12. alle von der Glücksspielaufsicht oder der Finanzaufsicht geforderten Sicherungsmaßnahmen für das ordnungsgemäße Spiel, wie zum Beispiel Aufzeichnungssysteme, Kartenmischmaschinen oder Geldscheinakzeptoren, angeschafft und betrieben werden,
13. das Personal, das direkt oder indirekt Bezug zu den von der Spielbank angebotenen Glücksspielen oder direkten Kontakt zu den Spielerinnen und Spielern hat, die glücksspielrechtliche Zuverlässigkeit besitzt,“.
- dd) Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 14 bis 16.
12. für das Spielbankunternehmen in verantwortlicher Position Beauftragte für die Suchtprävention und -bekämpfung, den Jugend- und Spielerschutz, die Spielbank- und Spielbetriebssicherheit und die Innenrevision bestellt werden, die die jeweils erforderliche Qualifikation besitzen und laufend fortgebildet werden,
13. ein ordnungspolitischer Beirat nach Maßgabe des § 8 bestellt wird sowie
14. der Spielbetrieb unverzüglich nach Konzessionserteilung aufgenommen wird.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

### **§ 7 Übertragbarkeit und Widerruf der Konzession**

(1) Die Konzession und die Betriebserlaubnisse sind nicht übertragbar. Sie dürfen nicht, auch nicht teilweise, Dritten zur Ausübung überlassen werden. Eine Übertragung der Konzession kann auf Antrag der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers ausnahmsweise durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium zugelassen werden, wenn im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung innerhalb der mit der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 bis 19 des

Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, ein anderes Unternehmen an die Stelle der bisherigen Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers treten soll und dieses andere, die Konzession übernehmende Unternehmen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 und die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt. Eine Überlassung einzelner Betriebserlaubnisse zur Ausübung an Dritte kann auf Antrag der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers ausnahmsweise durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium zugelassen werden, wenn diese an eine Gesellschaft erfolgt, an deren Kapital- oder Gesellschaftsvermögen die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ausschließlich beteiligt ist.

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146)“ werden durch die Wörter „3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600)“ ersetzt.

bb) In der Nummer 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist“ gestrichen.

(2) Die Konzession soll von dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium widerrufen werden, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber oder eine Person, deren Verhalten nach Satz 3 dem Unternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder eine Geldbuße gemäß § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, rechtskräftig festgesetzt worden ist, wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, Einziehung),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs

- (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
  4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug),
  5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  6. § 266 des Strafgesetzbuchs (Untreue),
  7. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen) und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechung im Gesundheitswesen),
  8. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
  9. den §§ 333 (Vorteilsgewährung) und 334 des Strafgesetzbuchs (Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
  10. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2327), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) geändert worden ist, (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr),
  11. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),
  12. den §§ 146, 147 des Strafgesetzbuchs (Geldfälschung, Inverkehrbringen von

- Falschgeld),
13. den §§ 284, 287 des Strafgesetzbuchs (unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels, unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung) oder
  14. den § 370 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Straftat die Hinterziehung von Steuern betrifft, die in Ausübung der Konzession entstanden sind.

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Satzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist dem Unternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens verantwortlich gehandelt hat, dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung. Von einem Widerruf nach Satz 1 darf nur dann abgesehen werden, wenn dies aus Gründen zwingenden öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Widerruf unverhältnismäßig wäre.

(3) Die Konzession kann von dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium widerrufen werden, insbesondere wenn

1. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde,
2. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
3. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens

- ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
4. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
  5. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber eine Anforderung der Konzessionen nicht erfüllt hat,
  6. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber über wesentliche, für die Konzessionierung maßgebliche Tatsachen getäuscht oder Auskünfte zurückgehalten hat oder
  7. die Gründe des Absatzes 2 oder der Nummern 1 bis 4 bei einem mit der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber verbundenen Unternehmen im Sinne des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, vorliegen.
- b) In Absatz 3 Nummer 7 werden die Wörter „10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ durch die Wörter „1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2s)“ ersetzt.
- (4) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2 oder 3 hinsichtlich der Personen vor, die von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber in verantwortlicher Position entsprechend Absatz 2 Satz 3 zur Leitung einer Spielbank eingesetzt worden sind, ist die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber verpflichtet, die Beschäftigungsverhältnisse zu beenden. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung kann das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium die Betriebserlaubnis für diese Spielbank widerrufen. In besonders gravierenden Fällen kann der Widerruf auf die Konzession erstreckt werden.

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10  
Störersperre**

(1) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber kann Personen sperren, die gegen die Spielordnung gemäß § 14 Absatz 2 oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen auf Grund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde. Es muss von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber eine spielbankübergreifende Störersperre errichtet werden, in der im Fall einer Störersperre nach Satz 1 die Daten von den betroffenen Personen, die Dauer der Sperre und die Tatsachen, die zur Sperre geführt haben, gespeichert werden.

(2) Nach Einrichtung der Störersperre teilt die Spielbank der betroffenen Spielerin oder dem betroffenen Spieler Art und Dauer der Sperre unverzüglich schriftlich mit.

(3) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber entscheidet auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person nach Ablauf der Sperrfrist über die Aufhebung der Störersperre. Die gesperrte Spielerin oder der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Löschung der Spielersperre, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nachweislich nicht mehr gegeben sind.“.

**§ 10  
Spielersperre**

(1) Gesperrte Spieler dürfen nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Zur Feststellung einer Spielersperre sind die Spielbanken verpflichtet, sich an die Sperrdatei der nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags zuständigen Behörde anzuschließen und bei jeder Einlasskontrolle nach § 9 Absatz 1 einen Abgleich mit der Sperrdatei vorzunehmen.

(2) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber sperren Personen, die dies beantragen (Selbstersperre) oder von denen sie auf Grund der Wahrnehmung ihres Personals oder auf Grund von Meldungen Dritter wissen oder auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet, spielsüchtig oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber können Personen sperren, die gegen die Spielordnung (§ 14 Absatz 2) oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen auf Grund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre). Die Tatsachen, die zur Sperre geführt haben, sind zu speichern. Die Absätze 7 und 9 gelten entsprechend.

(4) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die Spielersperren nach Absatz 2 sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags zuständige Behörde zur Aufnahme in die Sperrdatei zu übermitteln.

(5) Im Fall der Fremdsperre ist die betroffene Spielerin oder der betroffene Spieler vor

Eintrag in das übergreifende Sperrsystem anzuhören. Stimmt sie oder er der Fremdsperre nicht zu, sind die der Fremdsperre zugrundeliegenden Tatsachen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

(6) Die Selbstsperre und die Fremdsperre betragen mindestens ein Jahr. Nach Einrichtung der Sperre teilt die Spielbank der betroffenen Spielerin oder dem betroffenen Spieler Art und Dauer der Sperre unverzüglich schriftlich mit.

(7) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber entscheidet auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person nach Ablauf der in Absatz 6 Satz 1 bestimmten Frist über die Aufhebung der Sperre. Die gesperrte Spielerin oder der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Löschung der Spielersperre, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nachweislich nicht mehr gegeben sind.

(8) Verantwortlicher für die Daten gesperrter Spielerinnen oder Spieler in der Sperrdatei im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) ist die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags zuständige Behörde.

(9) Die gesetzlichen Auskunftsrechte gesperrter Spielerinnen und Spieler bleiben unberührt.

## **§ 11 Suchtforschung**

Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ist berechtigt und auf Verlangen des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrags in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu

5. In § 11 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrags“ die Angabe „2021“ eingefügt.

stellen.

### **§ 13 Aufsicht**

(1) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die Spielbanken aus, soweit die Absätze 9 bis 11 nichts anderes bestimmen. Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die vom Spielbankbetrieb ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Spielbank geltenden Rechtsvorschriften und die in der Spielordnung und den Konzessionen enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium trifft seine Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Es ist insbesondere berechtigt,

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen und sich hierbei auch Dritter zu bedienen,
2. alle dem Betrieb der Spielbanken dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers einzusehen und
3. die erstmalige Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme nach Änderung der Spiel- oder Sicherheitstechnik, insbesondere nach Hard- oder Software-Upgrades, und die Löschung wesentlicher Betriebsdaten der Spielautomaten und gegebenenfalls der Spieltische von seiner Zustimmung und gegebenenfalls von einem Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle, auf Kosten der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers, abhängig zu machen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium kann ferner jederzeit

1. unverzügliche Auskunft über den

- gesamten Betrieb der Spielbank verlangen,
2. den Spielbetrieb ganz oder teilweise untersagen und
  3. Spielgeräte, Spieltische, Spielautomaten, technische Anlagen und Teile hiervon außer Betrieb nehmen, versiegeln sowie Geräte und Hilfsmittel sicherstellen, soweit dies zur Vollstreckung von Anordnungen erforderlich ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Geräte nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte nach den Absätzen 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Kosten für die Inanspruchnahme Dritter im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen sind von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber zu tragen.

(5) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium kann einzelne Aufsichtsbefugnisse auf andere Behörden übertragen.

(6) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

(7) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber unterwirft sich einem im Rechtsverkehr anerkannten Corporate Governance Kodex, zeigt diesen dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium an und macht ihn öffentlich zugänglich.

(8) Für die eingesetzten Überwachungssysteme ist auf Verlangen des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums der Nachweis zu erbringen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Spielordnung, der Spielbankkonzession, der Betriebserlaubnisse sowie der zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen eingehalten werden.

6. In § 13 Absatz 9 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Finanzaufsicht sind zur Aufgabenerfüllung von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber der Zugriff auf das Videoaufzeichnungssystem, Monitore und ein Bedienpult für die Videoüberwachung nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 in den ihr zur Verfügung zu stellenden Räumen einzurichten. Die Finanzaufsicht hat dadurch einen uneingeschränkten und von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber unabhängigen Zugriff auf Tischkameras, die das Spielgeschehen der Spiele des Klassischen Spiels vollständig aufzeichnen, sowie auf die Kameras im Zählraum, die die Zähl- und Abrechnungsvorgänge vollständig aufzeichnen. § 12 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.“

(9) Der Spielbetrieb sowie die Ermittlung des Bruttospielertrags werden durch die Finanzverwaltung in entsprechender Anwendung des § 147 Absatz 6 und der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung sowie durch Einsichtnahme in Videoaufzeichnungen, Automaten- und Spieltischdaten, Kontrollmechanismen sowie Dokumentationen zu den Hinweismitteilungen aus dem Table Management System am Spielort laufend überwacht (Finanzaufsicht). Das Table Management System muss der Finanzaufsicht insbesondere Meldung geben können über Wechselungen zwischen Spieltisch und Pitkasse, über die Zuführung von Jetons aus der Zentralkasse an den Spieltisch, über die Rückführung von Jetons vom Spieltisch zur Zentralkasse, über Bargeldwechselungen am Spieltisch, die den Betrag von 2 000 Euro übersteigen sowie über Gewinnmitnahmen und Spielverluste am Spieltisch, die den Betrag von 5 000 Euro übersteigen. Die Finanzverwaltung kann sich dabei auch Dritter bedienen. Der Finanzaufsicht sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Aufsicht angemessene Räume zur alleinigen Nutzung zur Verfügung zu stellen, die nur mit Zustimmung der Finanzaufsicht betreten werden dürfen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(10) Das für Finanzen zuständige Ministerium übt die Steueraufsicht und die Aufsicht über die zusätzlichen Leistungen aus und erlässt die hierfür erforderlichen Regelungen. Es kann insbesondere die Maßnahmen treffen, die zur Sicherung der Spielbankabgabe und der zusätzlichen Leistungen erforderlich sind.

(11) Der Spielbetrieb darf nur bei Anwesenheit der Finanzaufsicht eröffnet und durchgeführt werden.

(12) Für den Informationsaustausch zwischen den für die Finanz- und Glücksspielaufsicht zuständigen Stellen gilt § 30 der Abgabenordnung mit der nachfolgenden Maßgabe. Die Landesfinanzbehörden im Sinne von § 2 Absatz 1 des

Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in der jeweils geltenden Fassung sind berechtigt, das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium über im Rahmen der Finanzaufsicht erlangte Kenntnisse zu unterrichten, die auch für die Wahrnehmung der Aufsichtspflichten der Glücksspielaufsicht erforderlich sind. Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium ist berechtigt, erlangte Kenntnisse gegenüber den Landesfinanzbehörden nach Satz 2 zu offenbaren, soweit die Offenbarung der Durchführung eines abgabenrechtlichen Verfahrens dient. Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium und die Landesfinanzbehörden nach Satz 2 sind ferner berechtigt, erlangte Kenntnisse den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen, soweit die Offenbarung der Durchführung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren dient.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

**§ 14  
Verordnungsermächtigungen,  
Spielordnung**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Finanzen zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen darüber,

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Personaleinsatzes“ die Wörter „und wie die erste Inbetriebnahme von Spielautomaten oder von Spielsoftware durchgeführt wird,“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „3“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

1. welche Daten in der Automatenprotokollierung zu erfassen sind und wie diese Daten der Finanzaufsicht zur Verfügung gestellt werden müssen,
2. welche Anforderungen aus Spielerschutz-Gründen an die Spielautomaten und die Spieltische zu stellen sind, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle durch das Personal und der Angabe von Auszahlungsquoten der einzelnen Automaten sowie eines ausreichenden Personaleinsatzes,
3. welche Daten in der Störerdatei im Sinne des § 10 Absatz 3 zu speichern sind, welche Lösungsfristen gelten und unter welchen Voraussetzungen diese Daten an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen

- cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Abrechnungen,“ die Wörter „die Ermittlung des Bruttospielertrags,“ eingefügt.
- dd) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „aufzubewahren sind“ die Wörter „,welche technischen Hilfsmittel im Automatenspiel und im Klassischen Spiel eingesetzt werden müssen“ eingefügt und nach den Wörtern „Bargeldbestand im Automatenspiel“ werden die Wörter „und an den Spieltischen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz übermittelt werden dürfen,
4. welche Aufgaben die Finanzaufsicht vor, während und nach dem Spielbetrieb hat, insbesondere die Sicherstellung des regelgerechten Spielablaufs, die zutreffende Gewinnauszahlung im Automaten- und Klassischen Spiel, die Kontrolle von Geldbewegungen, die Überwachung der Abrechnungen, bei Spielautomaten auch die Außerbetriebnahme,
  5. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere wie und wo die Spielmarkenbestände aufzubewahren sind und wie der Bargeldbestand im Automatenspiel zu sichern ist,
  6. welche Qualifikation für die Personen nach § 4 Absatz 6 Nummer 10 erforderlich ist und wie diese Qualifikation und die erforderliche Zuverlässigkeit nachzuweisen sind,
  7. welche Qualifikation für die Personen nach § 4 Absatz 7 Nummer 12 erforderlich ist, wie diese nachzuweisen ist und wie und wie oft sie zu schulen sind, welche Rechte und Pflichten diese haben sollen und
  8. welche Mindestanforderungen die Sozialkonzepte nach § 4 Absatz 7 Nummer 4 erfüllen müssen und wie oft sie evaluiert und überprüft werden müssen.
- (2) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Finanzen zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung eine Spielordnung zu erlassen. In ihr kann insbesondere bestimmt werden,
1. welche allgemeinen Zutrittsvoraussetzungen für den Spielbankbesuch bestehen, insbesondere, dass sich die Besuchenden auszuweisen und welche Personalien sie anzugeben haben,

- aa) In der Nummer 2 werden nach dem Komma die Wörter „welche Pflichten der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers bei Sonderveranstaltungen bestehen,“ eingefügt.
- bb) Nach der Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 bis 7 eingefügt:
- „5. welche Pflichten die Spielerinnen und Spieler hinsichtlich des Setzens von Spielmarken und der Geltendmachung von Einsätzen und Gewinnansprüchen haben,
6. welche Pflichten die Spielerinnen und Spieler im Rahmen der Spielteilnahme und bei Verlassen der Spielbank haben,
7. welche Verhaltensregeln innerhalb der Spielbank für die Spielerinnen und Spieler gelten,“.
- cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 8 bis 11.
2. welche Spiele nach welchen Spielregeln gespielt werden dürfen,
  3. wie und in welcher Höhe (Mindest- und Höchstbeträge) die Spieleinsätze zu erbringen sind,
  4. wie Spielmarken in geeigneter Form kontrolliert werden,
  5. wie die konkrete Gewinnentwicklung festgestellt wird und Gewinne ausbezahlt werden,
  6. wie die Datenerfassung zu erfolgen hat, welche Daten in der Besucherdatei zu speichern sind und wann sie zu löschen sind,
  7. die Dauer der Sperren und die Mitteilungspflichten bei Sperren und
  8. welche Daten an Sperrsysteme und an ausländische Spielbanken übermittelt werden dürfen.

(3) Die Spielordnung ist im Eingangsbereich vor der Einlasskontrolle und in den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 die für die Zuverlässigkeit maßgebliche Umstände gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
  2. entgegen § 4 Absatz 4 eine der dort aufgeführten Änderungen ohne Zustimmung durchgeführt hat,
  3. entgegen § 4 Absatz 6 Nummer 10 in Verbindung mit der Konzession nicht ausreichend qualifiziertes Personal einsetzt,
  4. entgegen der Vorgaben aus § 4 Absatz 7 Nummer 4 ein Sozialkonzept nicht vorlegt, nicht umsetzt oder nicht evaluiert, weiterentwickelt oder unternehmensunabhängig überprüfen lässt,
  5. nicht zugelassene Glücksspiele nach § 4 Absatz 7 Nummer 6 in der Spielbank veranstaltet,
  6. entgegen § 4 Absatz 7 Nummer 8 die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrags nicht sicherstellt,
8. In § 15 Absatz 1 Nummer 6 und in § 19 Absatz 11 wird jeweils nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrags“ die Angabe „2021“ eingefügt.

(...)

### **§ 19 Spielbankabgabe**

(...)

*In § 15 Absatz 1 Nummer 6 und in § 19 Absatz 11 wird jeweils nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrags“ die Angabe „2021“ eingefügt.*

(11) Werden thesaurierte Beträge in Form von Geld- oder Sachpreisen auch im Rahmen einer Veranstaltung ausgespielt, die zugelassene und nicht zugelassene Spiele beinhaltet, darf eine Minderung des Bruttospielertrags nur in Höhe der im Rahmen der zugelassenen Spiele ausgespielten Beträge erfolgen. Eine unentgeltliche Spielteilnahme ist unschädlich. § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags bleibt unberührt. Werden im Rahmen einer Veranstaltung in Vorrunden Teilnahmeberechtigungen an den Spielen der Hauptrunde ausgespielt, sind diese Teilnahmeberechtigungen mangels Fremdeinkauf kein Sachpreis und daher nicht bruttospielertragsmindernd zu berücksichtigen. Die Kosten für ein eventuelles Rahmenprogramm dürfen weder den Bestand der thesaurierten Beträge noch den Bruttospielertrag mindern.

(...)

9. Dem § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:

**§ 34**  
**Übergangsregelung, Berichts- und**  
**Evaluationspflicht**

(1) Die aufgrund bisherigen Rechts erteilten Erlaubnisse bleiben bis zu einer Konzessionierung und bis zu einer Erteilung der Betriebserlaubnisse durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

(3) Das Gesetz ist in seinen wesentlichen Inhalten von dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium fortlaufend zu evaluieren. Dem Landtag ist hierüber in der Regel alle fünf Jahre, mindestens aber einmal in jeder Legislaturperiode Bericht zu erstatten.

„(4) Die Verpflichtungen zur Einrichtung eines eigenen Videoauswertungsplatzes aus § 4 Absatz 7 Nummer 11 und des Zugriffs auf das Videoaufzeichnungssystem nach § 13 Absatz 9 Satz 2 ist bis zum 31. Dezember 2022 umzusetzen.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

**Begründung:****A Allgemeiner Teil**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben unter dem 29. Oktober 2020 den Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) unterzeichnet. Der Staatsvertrag wurde inzwischen mit der Bitte um Zustimmung beim Landtag eingebracht. Er tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft, wenn bis zum 30. April 2021 mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind und bis spätestens zum 30. Juni 2021 die Ratifikationsurkunde des Landes Sachsen-Anhalt als Sitzland der neu geschaffenen Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vorliegt.

Mit diesem Gesetz soll insbesondere das bestehende Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag inhaltlich und redaktionell an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst werden. Weitere Anpassungen dienen vor allem der Klarstellung und der Herstellung größerer Rechtssicherheit. In inhaltlicher Hinsicht werden vor allem die nachfolgenden inhaltlichen Änderungen vorgenommen:

- Im Bereich der **Spielhallen** wird von der befristeten Öffnungsklausel des § 29 Absatz 4 GlüStV 2021 Gebrauch gemacht, welche die bisherige Härtefallklausel des § 29 Absatz 4 Satz 4 GlüStV ersetzt. Abweichend von § 25 Absatz 2 GlüStV 2021 kann danach für bis zu drei am 1. Januar 2020 bestehende und im Verbund miteinander stehende Spielhallen eine Erlaubnis erteilt werden, wenn diese Spielhallen besondere qualitative Voraussetzungen erfüllen. Die Regelung wird bis längstens zum 31. Dezember 2028 befristet. Sie soll in Bezug auf Bestandsspielhallen in möglichst vielen bislang streitigen Fällen Rechtsfrieden herbeiführen.

Der Mindestabstand zwischen Spielhallen bleibt grundsätzlich bei 350 Metern. Eine Härtefallklausel entsprechend § 29 Absatz 4 Satz 4 GlüStV ist nach Ablauf von mehr als acht Jahren seit Inkrafttreten der Mindestabstandsregelungen nicht mehr erforderlich und nicht mehr vorgesehen. Zwischen Spielhallen, welche besondere qualitative Voraussetzungen einhalten, soll jedoch ein verringerter Mindestabstand von 100 Metern Anwendung finden. Mindestabstände zu öffentlichen Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen bleiben unverändert bei 350 Metern, wobei die geltende Bestandsschutzregelung für Altspielhallen beibehalten wird.

Die Mindestabstände dienen weiterhin insbesondere der Verringerung der Verfügbarkeit, Wahrnehmbarkeit und Griffnähe des Glücksspiels in Spielhallen. Zudem ermöglicht der Abstand zwischen den Spielhallen eine „Abkühlphase“ von Spielerinnen und Spielern, bis diese an der nächsten Spielhalle vorbeigehen. Die Mindestabstände sind vor diesem Hintergrund trotz der künftigen Zulässigkeit von virtuellen Automatenspielen weiterhin verhältnismäßig (siehe hierzu auch die Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021, S. 29 f.).

Die Erlaubnisse für Spielhallen sind nicht mehr – wie bislang – längstens auf die Laufzeit des Glücksspielstaatsvertrags zu befristen, was zuletzt zu vergleichsweise kurzen Laufzeiten geführt hat. Vielmehr ist in Anlehnung an § 4c Absatz 1 GlüStV 2021 eine Befristung auf sieben Jahre in den übrigen Fällen vorgesehen.

- Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten wird erstmals in Nordrhein-Westfalen gesetzlich allgemein näher bestimmt, wie sich der **Mindestabstand** berechnet (siehe § 5 Absatz 6 AG GlüStV NRW). Maßgeblich ist danach grundsätzlich der Abstand von Eingang zu Eingang der jeweiligen Einrichtung. Eine Ausnahme besteht – entsprechend des Schutzzweckes – bei öffentlichen Schulen, wo die Grenze des Schulgeländes maßgeblich ist. Die Ausnahmenvorschriften, welche im Einzelfall eine Abweichung unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Begebenheiten zulassen, bleiben bestehen.
- Im Bereich der **Wettvermittlungsstellen** wird der einzuhaltende Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen auf 100 Meter reduziert. Dies trägt den Erkenntnissen aus den laufenden Erlaubnisverfahren Rechnung, dass durch die Mindestabstände zu öffentlichen Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie durch die Beschränkung der Ausnahmeregelung des § 13 Absatz 15 (zuvor § 13 Absatz 14) auf solche Bestandswettvermittlungsstellen, die zum 22. Mai 2019 über eine Baugenehmigung verfügt haben, bereits eine erhebliche Reduktion der Verfügbarkeit der Wettvermittlungsstellen eintreten würde. Zudem wird ein Gleichlauf mit jenen Spielhallen beibehalten, welche besondere qualitative Kriterien erfüllen. Die unterschiedliche Behandlung zu den übrigen Spielhallen rechtfertigt sich aus dem unterschiedlichen Suchtpotential von Sportwetten und dem Automatenpiel in Spielhallen sowie anderen Unterschieden in der Spielform und der Regulierung im Übrigen. Die Angebote der Wettvermittlungsstellen werden im Hinblick auf die von ihnen ausgehende Gefährlichkeit aufgrund der insbesondere dem Spielerschutz dienenden Vorgaben der §§ 13, 13a dieses Gesetzes und des Glücksspielstaatsvertrages 2021 als vergleichbar mit den Spielhallen angesehen, welche besondere qualitative Kriterien erfüllen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass in Wettvermittlungsstellen – anders als in Spielhallen – die Nutzung eines spielerbezogenen Kontos (§ 13 Absatz 8) vorgesehen ist und die besonders suchtgefährdenden Live-Wetten nur einen Teil des Spielangebots der Wettvermittlungsstellen ausmachen und diese auch nur im Rahmen der engen Grenzen des § 21 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 angeboten werden dürfen, so dass eine vergleichbare Spielfrequenz wie in Spielhallen in der Regel nicht erreicht werden kann. Zudem wird die Verfügbarkeit von Wettvermittlungsstellen zusätzlich durch die Abstände zu Sportstätten beschränkt, welche für Spielhallen keine Anwendung finden. Das bisher bereits vorgesehene Verbot der Wettvermittlung „auf oder unmittelbar vor Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden“, wird dahingehend konkretisiert, dass die Wettvermittlung künftig im Umkreis in 100 Metern um Sportanlagen, in denen bewettbare Ereignisse stattfinden, verboten wird. Die Laufzeit der Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen wird an die Laufzeit der Erlaubnisse der Veranstalter gekoppelt, an die die Vermittlung erfolgt.

Der Mindestabstand von 350 Metern zu öffentlichen Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen bleibt mit Ausnahme einer Bestandschutzregelung für am 22. Mai 2019 bestehende Wettvermittlungsstellen, für die der Abstand zu öffentlichen Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen 100 Metern beträgt, unverändert bestehen. Aufgrund der neu festgelegten Maßgeblichkeit der Grenze des Schulgrundstücks (siehe oben) können sich – je nach bislang im Einzelfall angelegter Berechnungsmethode – auch in Bezug auf Wettvermittlungsstellen dennoch größere Schutzabstände zu Schulen ergeben.

Die Mindestabstände zwischen Wettvermittlungsstellen, zu Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen und zu bestimmten Sportstätten dienen in ihrer Gesamtheit zugleich der nach § 21a Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 erforderlichen Begrenzung von Wettvermittlungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Von einer alternativ möglichen zahlenmäßigen Begrenzung der in einer Gemeinde zulässigen Wettvermittlungsstellen wird abgesehen, weil eine solche zu unbilligen Ergebnissen führen könnte. Insbesondere wäre für neue Veranstalter von Sportwetten ein Markteintritt im stationären Bereich in Nordrhein-Westfalen nicht mehr

möglich, sobald die festgelegte Anzahl ausgeschöpft ist. Zudem wäre ein rechtlich wie tatsächlich komplexes und streitanfälliges Verfahren zur Bewerbung um die zahlenmäßig begrenzten Erlaubnisse durchzuführen, bei dem sämtliche Wettvermittlungsstellen in einer Gemeinde miteinander konkurrieren würden.

Eine Differenzierung zwischen Wettvermittlungsstellen und Wettannahmestellen ist in Nordrhein-Westfalen weiterhin nicht vorgesehen. Für die stationäre Wettvermittlung wird stets eine Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle benötigt, unabhängig davon, ob am Ort des Betriebens der Wettvermittlungsstelle die Möglichkeit zum Verweilen oder zum Verfolgen des Spiels geboten wird. Damit können einheitliche Spielerschutzstandards sichergestellt werden.

- Im Bereich der **Annahmestellen** wird von der Öffnungsklausel des § 29 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 Gebrauch gemacht und für einen Übergangszeitraum von drei Jahren weiterhin die Vermittlung staatlicher Sportwetten in Annahmestellen ermöglicht. Die Regelung ist begrenzt auf das bisher in Annahmestellen zulässige Angebot von Ergebnissetten, die vor Spielbeginn abgegeben werden.

Von der Öffnungsklausel des § 28 Absatz 2 GlüStV 2021 wird in Nordrhein-Westfalen kein Gebrauch gemacht.

Die Regelung zur Ausführung der staatsvertraglichen Vorgaben zu Online-Casinospielen im Sinne des § 22c des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (Spiele wie Roulette, Black Jack und Baccara) soll – analog dem Spielbankgesetz für stationäre Spielbanken – einem gesonderten Gesetz vorbehalten bleiben.

Daneben werden mit Artikel 3 dieses Gesetzes die erforderlichen Anpassungen des Spielbankgesetzes NRW vorgenommen. Neben der Umstellung einiger Verweise (insbesondere von „Glücksspielstaatsvertrag“ auf „Glücksspielstaatsvertrag 2021“) wird vor allem die Vorschrift zur Spielersperrdatei überarbeitet. Im Spielbankgesetz verbleibt ausschließlich eine Regelung zur (lediglich) landesweiten „Störersperre“, welche bei Verstoß gegen die Haus- und Spielordnungen verhängt werden kann. In Bezug auf die Spielersperrdatei aus Gründen des Spielerschutzes sind die §§ 8 ff, 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 unmittelbar anwendbar. Daneben werden im Spielbankgesetz insbesondere im Konzessionsvergabeverfahren aufgefallene Unklarheiten und redaktionelle Fehler korrigiert.

## **B Besonderer Teil**

### **Artikel 1 (Änderung des Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag)**

#### **Zu § 2 AG GlüStV NRW**

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Aufhebung des bislang formal noch bestehenden Sportwettenmonopols durch den Glücksspielstaatsvertrags 2021 ergibt. Das Land muss selbst keine Sportwetten mehr veranstalten. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Veranstalters nach § 3, auf Basis einer im länder einheitlichen Verfahren erteilten Erlaubnis nach den §§ 4a ff. GlüStV 2021 Sportwetten zu veranstalten oder sich an einer Gesellschaft zu beteiligen, welche auf Basis einer solchen Erlaubnis Sportwetten veranstaltet.

In Absatz 2 werden redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen aufgrund des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vorgenommen.

### **Zu § 3 AG GlüStV NRW**

Im Rahmen der ohnehin erforderlichen Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 werden die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammengefasst und redaktionell überarbeitet.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absatz 2 und 3 und ebenfalls redaktionell angepasst.

### **Zu § 4 AG GlüStV NRW**

Die allgemeinen Erlaubniserteilungsvoraussetzungen werden an die Änderungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 angepasst. Diese sind neben den jeweils anwendbaren Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrags 2021 anzuwenden.

Diese Anpassungen folgen insbesondere aus der Einführung des spielform- und anbieterübergreifenden Spielersperrsystems. In redaktioneller Hinsicht wurden zudem der Hinweis auf die Einhaltung der Anforderungen des § 19 GlüStV 2021 für gewerbliche Spielvermittler gestrichen, weil § 19 GlüStV 2021 ohnehin unmittelbar Anwendung findet.

Der bisherige Absatz 2 zur ausnahmsweisen Erlaubnis von Glücksspielangeboten im Internet wird gestrichen. § 4 Absatz 4 und 5 GlüStV 2021 gilt hier unmittelbar, so dass es keiner gleichlautenden Regelung im Ausführungsgesetz bedarf.

Der neue Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3. In Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Es wird – analog zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 – klargestellt, dass Erlaubnisse auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden können. Bei den notwendigen Inhalten der Erlaubnis werden außerdem die Inhalts- und Nebenbestimmungen für die erlaubte Werbung aufgeführt, welche nach § 5 Absatz 1 GlüStV 2021 zukünftig in der Erlaubnis zu regeln sind. Staatvertragliche oder gesetzliche Werbeverbote und -beschränkungen bleiben hiervon unberührt.

Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 5. Er wird klarstellend dahingehend redaktionell angepasst, dass eine Vermittlererlaubnis nicht für das Vermitteln von Glücksspielen erteilt werden, die nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht erlaubt sind. Hierzu gehören sowohl nicht erlaubnisfähige wie auch nicht erlaubte Glücksspiele sowie ausschließlich im Ausland erlaubte Glücksspiele, für die keine Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 erteilt worden ist.

Der neue Absatz 5 stellt klar, dass sich die Erlaubnis von Spielhallen nach den Vorgaben des § 16 richtet. § 4 findet auf diese daher keine Anwendung mehr.

### **Zu § 5 AG GlüStV NRW**

Es erfolgen überwiegend redaktionelle Anpassungen der Vorschriften zu Annahmestellen.

Der neue Absatz 1 enthält die bisherigen Absätze 1 und 4. In Absatz 3 werden die vergleichbaren bislang in Absatz 3 und 6 enthaltenen Maßgaben in einem einzigen Absatz zusammengefasst.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 7. Der bisherige Satz 4 wird gestrichen, weil dieser lediglich deklaratorische Bedeutung hatte. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Streichung nicht verbunden.

Absatz 6 enthält erstmals eine gesetzliche Bestimmung zur Berechnung von Mindestabständen. Hiermit sollen Rechtsstreitigkeiten aufgrund unterschiedlicher Messmethoden minimiert werden. Maßgeblich ist künftig die Luftlinie zwischen dem Eingang einer Annahmestelle und dem Eingang der anderen Annahmestelle oder dem Eingang einer anderen Einrichtung, zu der nach diesem Gesetz ein Mindestabstand einzuhalten ist (insbesondere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe). Damit wird an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 10.10.2019 – 4 A 1826/19) in Bezug auf Spielhallen angeknüpft. Nach dem Schutzzweck des Abstandsgebots, welches neben der Reduzierung der Verfügbarkeit und Griffnähe des Angebots auch einen Abkühlungseffekt für die Spieler bewirken soll, ist der Abstand zwischen den Eingängen in diesem Fall besser geeignet als andere Ausgangspunkte. Maßgeblich ist der Eingang der Annahmestelle bzw. Einrichtung selbst, nicht der Eingang zum Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich diese befindet oder der Eingang zum Grundstück. Sind mehrere Eingänge vorhanden, sind jene Eingänge maßgeblich, bei denen sich die kürzeste Entfernung ergibt. Hierdurch wird sichergestellt, dass beim Verlassen der Annahmestelle unabhängig vom genutzten Eingang stets der Mindestabstand eingehalten ist. Als Eingänge im Sinne der Vorschrift sind vor dem Hintergrund dieses Schutzzweckes auch Ausgänge zu verstehen, über die eine Spielhalle zwar nicht betreten, aber verlassen werden kann. Eingänge, welche nicht bestimmungsgemäß durch Kunden oder Benutzer der anderen Einrichtung (im Falle von Kinder- und Jugendeinrichtungen also insbesondere durch die Kinder und Jugendlichen) zu nutzen sind (z.B. Personaleingänge oder Notausgänge), bleiben hierbei unberücksichtigt.

Im Falle der Versetzung oder der Nutzung von Eingängen, welche zunächst nicht zur Nutzung bestimmt worden waren, kann ein Verstoß gegen den Mindestabstand entstehen, der zu Maßnahmen der Aufsichtsbehörden bis zum Widerruf der Erlaubnis nach § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 führen kann.

Eine Ausnahme von der Maßgeblichkeit der Eingänge ist für die Abstände zu Schulen vorgesehen. Hierbei ist die Entfernung zwischen dem Eingang der Annahmestelle und der Grenze des Grundstücks maßgeblich. Hintergrund ist der abweichende Schutzzweck dieses Mindestabstands. Der Mindestabstand zu öffentlichen Schulen dient dem Minderjährigenschutz. Diese sollen nicht in größerem Umfang als erforderlich mit Spielstätten und Glücksspielen in Berührung kommen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf öffentliche Schulen, weil sich die Minderjährigen und deren Eltern vor dem Hintergrund der Schulpflicht dem Besuch nicht entziehen können. Der Eingang von Schulgebäuden befindet sich regelmäßig nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Vielmehr sind häufig größere Schulhöfe, Parkplätze oder Schulsportanlagen vorhanden, welche ebenfalls von den Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Bei einer Messung ab dem Eingang würde dies unberücksichtigt bleiben und der Schutzzweck nur eingeschränkt verwirklicht. Diese Ausnahmegesetzgebung findet auch Anwendung auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Durch die Mindestabstände zu öffentlichen Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen wird die Ansiedlung von solchen Einrichtungen nicht verhindert. Wird eine öffentliche Schule oder eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb des Mindestabstands angesiedelt, genießt die Spielstätte (Annahmestelle, Wettvermittlungsstelle, Spielhalle) Bestandsschutz für die Dauer der Laufzeit der zum Zeitpunkt der Ansiedlung wirksamen Erlaubnis. Die Erteilung einer Folgeerlaubnis kommt dann allerdings nicht in Betracht. Insofern besteht auch kein Bestandsschutz, da die Betreiberin oder der Betreiber kein schutzwürdiges Vertrauen darauf haben kann, nach Ablauf der aktuell gültigen Erlaubnis eine Folgeerlaubnis erteilt zu bekommen (auch zum Beispiel aufgrund eines möglicherweise konkurrierenden Antrags für eine andere Spielhalle innerhalb des Mindestabstands zwischen Spielhallen).

Keinen Einfluss hat die nunmehr im Gesetz festgelegte Berechnung der Mindestabstände auf erteilte Erlaubnisse. Das gilt auch sofern im Rahmen der Erlaubniserteilung der Abstand auf andere Weise berechnet wurde. Bei Folgeanträgen bisher erlaubter Spielstätten ist die jeweilige Erlaubnisbehörde berechtigt, den Umstand der Änderung der Berechnungsart im Rahmen der ihr obliegenden Ermessensentscheidung (vergleiche § 5 Absatz 5 Satz 1, § 13 Absatz 13 und § 16 Absatz 3) angemessen zu berücksichtigen, falls allein die nun im Gesetz vorgegebene Berechnung zu Abstandskonflikten zu anderen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubten Spielstätten führen sollte.

#### **Zu § 6 AG GlüStV NRW**

Neben redaktionellen Anpassungen wird der bisherige Absatz 2 (Definition des Lottereeinnehmers) gestrichen. Eine Definition des Lottereeinnehmers findet sich bereits in § 3 Absatz 5 GlüStV 2021.

#### **Zu § 7 AG GlüStV NRW**

Absatz 1 stellt klar, dass es auch für die gewerbliche Spielvermittlung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz bedarf. Die Voraussetzungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021, insbesondere dessen §§ 4 und 19, bleiben hiervon unberührt.

Diese Erlaubnis wird, wenn der gewerbliche Spielvermittler in mehreren Ländern tätig wird, nach § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 in einem gebündelten Verfahren zentral erteilt. Im Rahmen dieses gebündelten Verfahrens sind die Voraussetzungen des § 4 zu überprüfen. Für die Erlaubniserteilung an gewerbliche Spielvermittler, welche ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig werden, ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig (§ 19 Absatz 4 Nummer 1).

#### **Zu § 9 AG GlüStV NRW**

Redaktionelle Anpassung des Absatz 2 an den Glücksspielstaatsvertrag 2021. Die Pflicht zur Bereitstellung von Daten für die Glücksspielforschung für Veranstalter von Sportwetten wird aus diesem Gesetz gestrichen, weil zuständige Erlaubnisbehörde zukünftig ausschließlich die gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder sein wird und § 6 Absatz 4 GlüStV 2021 nunmehr eine anderweitige Grundlage zur Bereitstellung der Daten enthält.

#### **Zu § 10 AG GlüStV NRW**

Dem § 10 wird als Absatz 2 der bisherige § 21 Absatz 1 angefügt, der redaktionell hinsichtlich des Verweises auf das Spielbankgesetz angepasst wurde. Sportwetten, die staatlich veranstaltet werden, sind auch solche die von einem Veranstalter veranstaltet werden, an dem staatliche Veranstalter im Sinne des § 10 Absatz 2 GlüStV 2021 beteiligt sind.

#### **Zu § 11 AG GlüStV NRW**

Zur Vermeidung eines Widerspruchs zu § 4 Absatz 3 Satz 4 GlüStV 2021 wird klargestellt, dass das Teilnahmeverbot Minderjähriger keine Anwendung findet, wenn die dort geregelte, eng begrenzte Ausnahme für Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte und ähnlichen Veranstaltungen einschlägig ist.

Die Vorschrift für die Durchführung von Testspielen (Satz 4), die in Ergänzung zu § 9 Absatz 2a GlüStV 2021 beibehalten wird, wird lediglich redaktionell zur Klarstellung um das Wort „selbst“ ergänzt.

### Zu § 12 AG GlüStV NRW

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 enthält in den §§ 8a ff. umfassende Regelungen zum Spielersperrsystem. Die Regelungen zum Spielersperrsystem im Ausführungsgesetz können daher entfallen.

### Zu § 13 AG GlüStV NRW

Die Vorschriften zur Erlaubniserteilung für das Betreiben von Wettvermittlungsstellen und deren Betrieb in § 13 werden aufgrund der notwendigen Anpassungen an die veränderten Vorschriften des Staatsvertrags (z.B. § 21a GlüStV 2021, der neben den in diesem Gesetz aufgestellten Voraussetzungen anwendbar ist, oder die Definition der Wettvermittlungsstelle in § 3 Absatz 6) und der Erfahrungen aus den im Jahr 2020 angelaufenen Erlaubniserteilungsverfahren erneut umfassend angepasst.

Absatz 1 Satz 1 und 2 stellen das Erlaubniserfordernis und die anwendbaren Vorschriften klar. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass es in Nordrhein-Westfalen keine Unterscheidung zwischen Wettvermittlungsstellen und Wettannahmestellen gibt. Es wird für die stationäre Vermittlung von Wetten – mit Ausnahme des § 13b – stets eine Erlaubnis für das Betreiben einer Wettvermittlungsstelle benötigt, auch wenn keine Sitz- oder Stehgelegenheiten und Monitore oder Fernsehgeräte vorhanden sind.

Absatz 2 regelt das Antragsverfahren. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle muss weiterhin von der Inhaberin oder dem Inhaber der Veranstaltererlaubnis gestellt werden (vgl. auch § 29 Absatz 2 GlüStV 2021). Dies muss in Bezug auf eine bestimmte Vermittlerin oder Vermittler erfolgen. Adressaten der Erteilung bzw. Ablehnung der Erlaubnis sind sowohl die Inhaberin oder der Inhaber der Veranstaltererlaubnis als auch die Vermittlerin oder der Vermittler. Dies ist Ausdruck der Eingliederung der Wettvermittlungsstelle in den Betrieb der Veranstalterin oder des Veranstalters (vgl. § 3 Absatz 6 GlüStV 2021).

Weil im Rahmen der Erlaubniserteilung auch die Zuverlässigkeit der Vermittlerinnen und Vermittler geprüft wird (§ 4 Absatz 1 Nummer 5), erfordert ein Wechsel in der Person der Vermittlerinnen und Vermittler einer neuen Erlaubnis. Aus dem gleichen Grund scheiden Übertragung, Verpachtung und Unterverpachtung der Erlaubnis aus. Um den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle durch eine juristische Person nicht zu benachteiligen, bedarf es jedoch keiner neuen Erlaubnis im Falle eines Wechsels in der Geschäftsführung, wenn die zuständige Behörde der Fortführung der Erlaubnis zustimmt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn alle neu hinzugetretenen Mitglieder der Geschäftsführung zuverlässig sind. Ein Fall der Beendigung der Veranstaltererlaubnis, die zum Erlöschen der zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle führt, liegt nicht vor, wenn dem Veranstalter eine unmittelbar anschließende Folgeerlaubnis erteilt wird bzw. die ursprünglich bestehende Veranstaltererlaubnis geändert wird, weil in diesen Fällen durchgehend eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Sportwetten vorliegt.

Nach Absatz 3 Satz 3 ist die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle zudem auf längstens sieben Jahre zu befristen. Damit erfolgt eine Orientierung an der maximalen Dauer der Veranstaltererlaubnis nach § 4c Absatz 1 GlüStV 2021 von ebenfalls sieben Jahren. Sofern die Veranstaltererlaubnis vor Ablauf der Befristung der Erlaubnis der Wettvermittlungsstelle endet (z.B. durch Ablauf der Befristung der Veranstaltererlaubnis nach § 4c Absatz 1 GlüStV 2021, durch Widerruf oder sonstige Aufhebung der Veranstaltererlaubnis), erlischt die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nach Absatz 2 Satz 7 vorzeitig unmittelbar durch Gesetz ohne dass es einer Aufhebung bedürfen würde, da ohnehin nur die Vermittlung von erlaubten Wetten an diesen Veranstalter auf Basis der erteilten Erlaubnis zulässig ist.

Absatz 3 enthält weitere Vorgaben zur Erlaubniserteilung und zum Inhalt der Erlaubnis. Die Wettvermittlung im Nebengeschäft ist weiterhin unzulässig.

Absatz 4 enthält nunmehr die bisher in Absatz 3 enthaltene Verpflichtung, nur an einen Veranstalter in dessen Veranstaltererlaubnis zugelassene Wetten zu vermitteln. Die Veranstaltung und Vermittlung Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele ist nicht zulässig. Dazu gehören auch nicht in der Veranstaltererlaubnis des Veranstalters zugelassene Wetten und erlaubte Wetten anderer Veranstalter – mit Ausnahme erlaubter Pferdewetten. Auch dies ist Folge der von Glücksspielstaatsvertrag 2021 verlangten Eingliederung der Wettvermittlungsstelle in die Organisation eines Veranstalters und des § 21a Absatz 3 GlüStV 2021. Eine Eingliederung in die Organisation von zwei Veranstaltern ist nicht möglich.

Die bislang in Absatz 4 enthaltene Mindestabstandsregelung wird in Absatz 13 überführt, damit sämtliche abstandsbezogene Regelungen für Wettvermittlungsstellen in den Absätzen 12 bis 15 zusammengefasst werden können.

In Absatz 5 wird der bisherige Satz 1 gestrichen, weil in § 21a Absatz 2 GlüStV 2021 eine entsprechende Regelung zum Verbot der stationären Wettvermittlung außerhalb von Wettvermittlungen enthalten ist. Der neue Satz 1 stellt wie bisher Satz 2 klar, dass als verbotene Vermittlungstätigkeit auch jede Tätigkeit gilt, die darauf ausgerichtet ist, eine Wettkontoeröffnung zu bewirken, insbesondere, wenn Kundendaten erhoben werden. Erlaubte Werbung ist von diesem Verbot ausgenommen. Gleiches für das Aufstellen von Wettterminals und jede Form des Duldens des Aufstellens von Wettterminals. Der Begriff des Duldens ist weit zu verstehen. Er umfasst unter anderem die Ermöglichung und jede Form der Hinnahme der Aufstellung von Wettterminals beispielsweise in eigenen oder angemieteten Räumen. Hiermit soll Sachverhaltsgestaltungen entgegengewirkt werden, in denen die Störereigenschaft mit der Argumentation bestritten wird, dass das Wettterminal von einer anderen Person aufgestellt und betrieben werde.

Absatz 5 Satz 3 enthält – redaktionell neu gefasst – das bereits bislang bestehende Verbot von Wettvermittlungsstellen in Spielbanken, Spielhallen, Gaststätten und ähnlichen Räumlichkeiten, einschließlich solchen, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden. Damit wird das der Suchtprävention dienende bestehende Trennungsgebot zwischen den einzelnen Spielformen beibehalten. In Annahmestellen ist die Wettvermittlung nur bis zum 30. Juni 2024 und nur unter den Voraussetzungen des § 13b zulässig.

Absatz 6 und 7 sind inhaltlich weitgehend unverändert. Die geforderte lückenlose und ständige Zutrittskontrolle entspricht der Verpflichtung nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021, beim Betreten der Wettvermittlungsstelle einen Abgleich mit der Sperrdatei vorzunehmen. In diesem Rahmen hat zwangsläufig eine Identifizierung und Altersverifikation zu erfolgen. In Absatz 7 wird klar gestellt, dass Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften, etwa geldwäscherechtlichen Vorschriften, unberührt bleiben.

Absatz 8 war aufgrund der Einführung der Regelungen zum Spielkonto für das Online-Glücksspiel in §§ 6a ff. GlüStV 2021 umfassend zu überarbeiten.

Wie bislang bleibt die anonyme Wettabgabe verboten. Eine Identifizierung ist aufgrund der verpflichtenden Abfrage des Spielersperrsystems (§ 8 Absatz 3 GlüStV 2021) ohnehin durchzuführen. Die Erfassung der Wetten dient zugleich dem Spielerschutz, weil durch diese erst die nachträgliche Zurverfügungstellung der Spieldaten an den Spieler möglich wird. Vergleiche im Übrigen die Begründung zum bisherigen Absatz 8.

Hierzu hat die Vermittlerin oder der Vermittler ein von der Inhaberin oder Inhaber der Veranstaltererlaubnis zur Verfügung gestelltes spielerbezogenes Konto zu nutzen. Dabei kann es sich entweder um ein Spielkonto nach § 6a GlüStV 2021 handeln oder um ein stationäres Spielkonto. Jede Inhaberin oder Inhaber der Veranstaltererlaubnis darf für dieselbe Spielerin oder denselben Spieler nur ein stationäres Spielkonto in Nordrhein-Westfalen führen, welches in allen Wettvermittlungsstellen, die an diesen Wetten vermitteln, genutzt werden muss, wenn kein Spielkonto nach § 6a GlüStV 2021 genutzt wird. Ob die Inhaberin oder der Inhaber der Veranstaltererlaubnis Spielkonten nach § 6a GlüStV oder ein stationäres Spielkonto anbietet, haben diese zu entscheiden. Hiermit wird vermieden, dass Wettvermittlungsstellen gezwungen werden, für das stationäre Spiel ein Spielkonto nach den §§ 6a ff. GlüStV 2021 zu nutzen, dessen Anforderungen auf das Glücksspiel im Internet angepasst sind. Zugleich wird durch diese Lösung keine gesetzliche Pflicht begründet, für das stationäre Spiel ein Spielkonto einzurichten, welches zugleich die Teilnahme an Glücksspielen im Internet ermöglicht, die ein anderes Gefährdungspotenzial mit sich bringen können.

Die Verpflichtung des § 21a Absatz 4 GlüStV 2021 bleibt hiervon unberührt. Auch wenn ein stationäres Spielkonto genutzt wird, sind die in Wettvermittlungsstellen getätigten Wetten des Spielers auf seinem Spielkonto nach § 6a GlüStV zu erfassen, sofern ein solches für den Spieler eingerichtet ist.

Die Vorschrift tritt neben die geldwäscherechtlichen Vorgaben. Von den Vermittlerinnen und Vermittlerin ergriffene Maßnahmen können zugleich der Erfüllung der geldwäscherechtlichen und glücksspielrechtlichen Verpflichtungen genutzt werden, wenn die jeweiligen Vorgaben beachtet werden.

In den Absätzen 9 bis 11 erfolgen ausschließlich redaktionelle Änderung zur Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Der bisherige Absatz 12 wird durch eine Abstandsregelung zu Sportanlagen ersetzt. Eine vergleichbare Regelung war bislang in Absatz 5 enthalten. Der bisher verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „unmittelbar vor Sportanlagen“ wird dahingehend konkretisiert, dass hiermit ein Mindestabstand von 100 Metern gemeint ist. Zudem gilt diese Regelung nunmehr ausschließlich für solche Sportanlagen, auf denen zulässigerweise bewettbare Ereignisse stattfinden. Damit ist insbesondere zu solchen Sportanlagen kein Mindestabstand einzuhalten, auf denen ausschließlich Amateursportereignisse stattfinden, welche keine national oder international bedeutsamen sportliche Großereignisse sind (vgl. § 21 Absatz 1a GlüStV 2021). Erfasst werden sollen insbesondere solche Sportanlagen, in denen Profisportereignisse stattfinden, auf die gewettet werden kann (z.B. Stadien, Multifunktionsarenen).

Ausgenommen werden Sportanlagen, die ausschließlich dem Pferderennsport dienen, weil hier die Verknüpfung des dort ausgeübten Pferderennsports mit Wetten auf diese Veranstaltung typisch ist.

Der Abstand ist im Rahmen der Erlaubniserteilung für eine Wettvermittlungsstelle zu prüfen.

Absatz 13 enthält nunmehr die bislang in Absatz 4 geregelten Mindestabstände zu anderen Wettvermittlungsstellen, zu öffentlichen Schulen und zu Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Durch die Gesamtheit der Mindestabstände wird der Auftrag aus § 21a Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 zur Begrenzung der Anzahl der Wettvermittlungsstellen umgesetzt. Ziel ist allgemein die Reduzierung der Verfügbarkeit sowie der Griffnähe dieser Glücksspielform zu reduzieren. Im Hinblick auf die Abstände untereinander soll zusätzlich ein Abkühleffekt beim Spieler erzielt werden. Die Abstände zu öffentlichen Schulen und zu Kinder- und Jugendeinrichtungen

dienen daneben dem Schutz von Minderjährigen als besonders vulnerable Personen vor den Gefahren des Glücksspiels.

Der Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen wird von 350 Meter auf 100 Meter reduziert. Die Durchführung der Erlaubnisverfahren für Wettvermittlungsstellen im Jahr 2020 hat gezeigt, dass allein durch die Mindestabstände zu öffentlichen Schulen und zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bereits eine deutliche Begrenzung der Verfügbarkeit von Wettvermittlungsstellen erreicht wird. Um das Ziel der Kanalisierung der vorhandenen Nachfrage in einen erlaubten Markt (§ 1 Absatz 1 Nummer 2) nicht zu gefährden, ist daher eine Reduzierung des Mindestabstandes untereinander gerechtfertigt. Die – auch in anderen Ländern vorgesehene – Differenzierung zu den Mindestabständen zwischen Spielhallen rechtfertigt sich insbesondere durch die Unterschiede in den Spielformen: Während das Automaten-spiel in einer anderen Spielhalle beinahe beliebig fortgesetzt werden kann, ist dies bei Sportwetten nur eingeschränkt naheliegend. Wird eine Sportwette vor Beginn des Spiels abgegeben, wird regelmäßig allenfalls ein geringer Anlass bestehen, vor Beginn des Spiels bzw. vor Kenntnis dessen, ob ein Gewinn oder Verlust eingetreten ist, nochmals eine weitere Sportwette zu platzieren. Wird ein Spiel in einer Wettvermittlungsstelle live mitverfolgt, sind Wetten auf dieses Spiel in einer anderen Wettvermittlungsstelle nach Beendigung des Spiels nicht mehr möglich. Anders als in Spielhallen ist zudem die Nutzung eines spielerbezogenen Kontos (§ 13 Absatz 8) vorgesehen und die Spielfrequenz durch die Vorgaben des § 21 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in der Regel reduziert. Zudem kann für Spielhallen, die besondere qualitative Voraussetzungen erfüllen, der ebenfalls 100 Meter betragende geringere Mindestabstand nach § 16 Absatz 4 Anwendung finden.

Absatz 14 (bisher Absatz 13) wird neu gefasst. Hierdurch werden die rechtlichen Grundlagen für das Auswahlverfahren im Falle einer Konkurrenzsituation neu gefasst.

Ein Auswahlverfahren ist durchzuführen, wenn innerhalb eines Kalendermonats mehrere Anträge eingehen, von denen aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstandes untereinander (Absatz 13 Satz 1) nicht alle Wettvermittlungsstellen erlaubt werden können, und die konkurrierenden Antragsteller keine Einigung erzielen bzw. – wenn es sich um denselben Antragsteller handelt – dieser keine Entscheidung trifft.

In die Auswahlentscheidung sind nur solche Wettvermittlungsstellen einzubeziehen, deren Antrag in dem Kalendermonat vollständig eingegangen ist. Wird ein Antrag in einem späteren Monat vervollständigt, liegt erst dann ein vollständiger Antragseingang vor. Durch die Monatsfrist soll vermieden werden, dass allein das Datum des Antragseingangs maßgeblich ist und die Erlaubnisbehörde bei ihrer Auswahlentscheidung auch andere Kriterien berücksichtigen kann.

Nicht in die Auswahlentscheidung einzubeziehen sind solche Wettvermittlungsstellen, deren Erlaubnisantrag aus anderen Gründen als dem Mindestabstand zu einer anderen Wettvermittlungsstelle zu versagen ist.

Sofern keine zwingenden rechtlichen Gründe eine andere Auswahlentscheidung gebieten, kann die Erlaubnisbehörde ein Losverfahren vorsehen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Absatz 15 Satz 1 enthält die bislang in Absatz 14 enthaltene Übergangsregelung. Hierdurch sollte eine Bestandschutzregelung für solche Wettvermittlungsstellen geschaffen werden, die vor dem Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geduldet waren und zum Stichtag über eine wirksame Baugenehmigung verfügten. Bei der Umsetzung der bisherigen Regelung in den Erlaubnisverfahren hat sich gezeigt, dass diese Bestandschutzregelung in

vielen Fällen leerläuft, weil diese Wettvermittlungsstellen oftmals auch den Mindestabstand zu öffentlichen Schulen oder Kinder- und Jugendeinrichtungen unterschreiten. Dies gilt gerade in größeren Städten, in denen in einem kleinen räumlichen Umkreis oftmals zahlreiche dieser Einrichtungen vorhanden sind.

Daher wird für Wettvermittlungsstellen, die von der Übergangsregelung profitieren sollten, also bereits am 22. Mai 2019 bestanden haben und zu diesem Zeitpunkt über eine bestandskräftige Baugenehmigung verfügt haben, eine Ausnahmegesetzgebung von dem Mindestabstand geschaffen. Statt des Mindestabstands von regelmäßig 350 Metern ist für diese Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von regelmäßig nur 100 Metern anwendbar. Aufgrund der in Absatz 13 Satz 3 angeordneten entsprechenden Anwendbarkeit des § 5 Absatz 6, führt dies dazu, dass zu öffentlichen Schulen in der Regel ein Abstand von 100 Metern von der Grenze des Schulgrundstücks aus gemessen Anwendung findet. Wettvermittlungsstellen unmittelbar neben öffentlichen Schulen werden auch durch diese Übergangsregelung daher wirksam vermieden. Eine zeitliche Befristung der Anwendbarkeit Satzes 2 ist – anders als für die Übergangsregelung nach Satz 1, ist zunächst nicht vorgesehen.

Es wird allerdings in Satz 1 zusätzlich klargestellt, dass die bereits bestehende Übergangsregelung für die gesamte Dauer einer bis zum 30. Juni 2022 erteilten Erlaubnis greift, da bei anderer Auslegung der bisherigen Formulierung kaum ein zeitlicher Anwendungsbereich verbleiben würde. Nach dem 30. Juni 2022 sind von der Übergangsregelung nur noch solche Wettvermittlungsstellen erfasst, die über eine vor dem 1. Juli 2022 erteilte Erlaubnis verfügen und diese Erlaubnis weiterhin wirksam (vgl. § 43 Absatz 2 VwVfG NRW) ist, also insbesondere deren Befristung nicht abgelaufen ist und sie nicht aufgehoben wird oder anderweitig erloschen ist.

### **Zu § 13a AG GlüStV NRW**

In Absatz 2 Nummer 2 wird die Fundstelle des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes aktualisiert und in Absatz 2 Nummer 4 wurde zur Klarstellung der bereits vorhandene Nebensatz verschoben. Der Nebensatz „sofern dies dem Zweck dient, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen“ bezieht sich auf den Vertrieb von Waren und die Erbringung von anderen Dienstleistungen und nicht auf die in Nummer 4 enthaltene Ausnahme. Die bisherige Fassung hätte auch in Richtung der letztgenannten Auslegung interpretiert werden können. Daher wird dies nun klargestellt.

Der neu angefügte Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 12 und wird aus systematischen Gründen nunmehr in § 13a verortet, weil es sich um eine Regelung zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle handelt.

### **Zu § 13b AG GlüStV NRW**

Mit § 13b wird von der von § 29 Absatz 6 GlüStV 2021 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, für einen begrenzten Zeitraum bis zum 30. Juni 2024 die Wettvermittlung in Annahmestellen nach § 5 zu ermöglichen.

Hierfür ist neben der Erlaubnis für die Annahmestelle eine Erlaubnis nach § 13b erforderlich. Diese kann nur für die Vermittlung von Wetten des staatlichen Veranstalters bzw. einer juristischen Person, an der ausschließlich staatliche Veranstalter beteiligt sind, erteilt werden. Inhaltlich ermöglicht diese Erlaubnis nur die Vermittlung im Nebengeschäft und nur die Vermittlung von Ergebnissetten, welche vor Beginn des Spiels abgegeben werden. Dabei richtet sich die Einordnung als Nebengeschäft nicht nach den damit verbundenen Umsätzen, sondern ist im Wege einer Gesamtbetrachtung der Tätigkeiten zu ermitteln. Die Vermittlung von Live-

Wetten sowie die Vermittlung von Ereigniswetten ist in Annahmestellen daher verboten. Die Beschränkungen gewährleisten, dass Abgabe einer Sportwette dort nur in der bisherigen eingeschränkten - bei den anderen Marktteilnehmern daher auch völlig unüblichen - Vertriebsform zulässig ist.

### **Zu § 14 und § 15 AG GlüStV NRW**

Neben redaktionellen Anpassungen in § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 wird durch die Anfügung des neuen § 14 Absatz 4 Satz 2 klargestellt, dass der Reinertrag der kleinen Lotterie ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist (§ 18 Nummer 2 GlüStV 2021).

Durch die Anpassung des § 14 Absatz 5 wird es den zuständigen Behörden ermöglicht, auch für solche gemeinnützigen kleinen Lotterien im Sinne des § 18 GlüStV 2021 von den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags abzuweichen, welche sich über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken. Damit kann etwa auch für solche Lotterien (z.B. Vereinslotterien) ein Vertrieb über das Internet oder der Versand der Lose per E-Mail ohne vorherige umfassende Identifizierung und Authentifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlaubt werden, wenn in der Erlaubnis (soweit erforderlich) angemessene alternative Maßnahmen zur Sicherstellung der Ziele dieses Gesetzes, insbesondere des Teilnahmeverbots Minderjähriger vorgesehen werden.

Werden die Grenzen einer kleinen Lotterie im Sinne des § 18 GlüStV 2021 nicht eingehalten, aber die Voraussetzungen der §§ 12 bis 17 GlüStV erfüllt, sind Ausnahmen von den §§ 6 bis 7 GlüStV 2021 nach § 12 Absatz 2 GlüStV 2021 zu prüfen.

### **Zu § 16 AG GlüStV NRW**

§ 16 enthält weiterhin die Grundvorschrift zur Erlaubniserteilung für Spielhallen. Er verdrängt § 4, da er für Spielhallen die spezielleren Regelungen enthält (vgl. § 4 Absatz 5).

In den Absätzen 1 und 2 werden überwiegend redaktionelle und klarstellende Änderungen vorgenommen. In Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 wird klargestellt, dass die (gewerberechtliche) Zuverlässigkeit – wie bislang – auch für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist. Außerdem ist die Erlaubnis nunmehr auch zu versagen, wenn die Teilnahme am Sperrsystem nicht sichergestellt ist (Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 Buchstabe f) oder wenn nicht sichergestellt ist, dass in jeder Spielhalle eine Aufsichtsperson anwesend ist (Absatz 2 Satz 3 Nummer 7). Bislang war die Erlaubnis bis längstens zum Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages (30. Juni 2021) zu befristen. Hierdurch ergaben sich in den letzten Jahren vergleichsweise kurze Wirksamkeiten der Erlaubnis. Die Neuregelung orientiert sich an der Laufzeit für Folgeerlaubnisse nach § 4c Absatz 1 GlüStV 2021. Hierdurch wird zum einen für ein ausreichender Planungszeitraum für die Betreiberinnen und Betreiber sichergestellt, der auch die gewöhnliche Nutzungsdauer von Geldspielgeräten berücksichtigt. Zum anderen ist dieser Zeitraum ausreichend kurz, um auf sich zukünftig möglicherweise ändernde rechtliche Rahmenbedingungen und wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. aus der Suchtforschung) reagieren zu können, ohne dass ein Bestandsschutz entgegenstehen könnte. Zugleich wird in etwa ein Gleichlauf mit der Laufzeit der Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen erreicht (siehe § 13 Absatz 3).

Das bislang in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Verbot der Mehrfachkonzessionen wird aus Gründen der Rechtsbereinigung gestrichen. Das Verbot wird bereits durch § 25 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 geregelt und wirkt unmittelbar. Neu eingefügt wird der Verweis

auf § 5 Absatz 6, der künftig entsprechende Anwendung findet und damit klarstellt, wie der Mindestabstand im Einzelnen zu berechnen ist.

Die Absätze 4 bis 7 enthalten eine wesentliche Neuerung im Bereich des Spielhallenrechts. Danach findet ein geringerer Mindestabstand von 100 Metern zwischen solchen Spielhallen Anwendung, welche zusätzliche qualitative Anforderungen erfüllen. Damit soll die größere Gefährlichkeit, welche sich aus der höheren Verfügbarkeit und Griffnähe des Glücksspiels im Fall eines geringeren Mindestabstands ergibt, ausgeglichen werden. Ein allgemein geringerer Mindestabstand zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist auch für diese Spielhallen nicht vorgesehen.

Da der geringere Mindestabstand an die Stelle des regelmäßigen Mindestabstandes nach Absatz 3 Satz 1 tritt, findet Absatz 3 Satz 4 auch auf den geringeren Mindestabstand Anwendung; bei Absatz 3 Satz 4 handelt es sich jedoch – wie bisher – um eine eng auszulegende Ausnahmegvorschrift, welche die Berücksichtigung atypischer Einzelfälle unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls ermöglicht (z.B. Trennung der Spielhallenstandorte durch einen unpassierbaren Fluss o.Ä.).

Die Spielhallen, welche den Mindestabstand von 350 Metern zu einer anderen Spielhalle unterschreiten, müssen nach § 16a zertifiziert sein, deren Betreiberinnen oder Betreiber sowie Spielhallenleitungen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen, das Personal besonders geschult sein und über eine Einzelaufstellung der Spielgeräte verfügen. Letzteres dient dazu, dass Spieler von dem Spiel am benachbarten Automaten, insbesondere von dortigen visuellen Effekten und dort erzielten Gewinnen unbeeinflusst bleiben. Der einzuhaltende Abstand zwischen den Spielgeräten beträgt grundsätzlich zwei Meter. Alternativ gilt ein Abstand von mindestens einem Meter, wenn zusätzlich eine Sichtblende mit einer Tiefe von mindestens 0,80 Metern, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante, verwendet wird. Die wesentliche Verschärfung dieser Regelung im Vergleich zu § 3 Absatz 2 der Spielverordnung liegt in dem Verbot des Aufstellens von Automaten in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten. Die besondere Schulung dient insbesondere dazu, das Personal für die mit dem Glücksspiel verbundenen Gefahren noch stärker zu sensibilisieren und dem Personal vertiefte Kenntnisse in der praktischen Umsetzung der Kenntnisse zu vermitteln. Daher bedarf es der Schulung nur für solches Personal, welches tatsächlich mit den Spielern in Berührung kommt. Für anderes Personal wie etwa Reinigungskräfte ist eine Schulung daher nicht erforderlich. Einzelheiten dazu, welche Teile des Personals im Einzelnen geschult sein müssen, sind in der Verordnung nach § 22 Nummer 10 zu regeln. Hierin können auch nähere Vorgaben zur Anwesenheit des geschulten Personals festgelegt werden.

Daneben müssen diese Spielhallen erhöhte Anforderungen an die Aufklärung erfüllen. So muss regelmäßig – mindestens zweimal täglich – kontrolliert werden, ob das erforderliche Informationsmaterial (z.B. Broschüren etc.) tatsächlich und in ausreichender Anzahl vorhanden ist. Die Pflicht zur Auslegung solcher Materialien ergibt sich dabei aus anderen Rechtsvorschriften (z.B. § 6 Absatz 4 Satz 2 SpielV oder § 6 Absatz 2 Nummer 5 GlüStV in Verbindung mit dem einschlägigen Sozialkonzept). Die Überprüfung ist zu protokollieren, damit für die Aufsichtsbehörde erkennbar ist, dass diese entsprechend durchgeführt worden ist. Zudem sind von außen sichtbar in der unmittelbaren Nähe des Eingangs weitere Informationen anzubringen. Damit besteht für Personen schon vor dem Betreten der Spielhalle und außerhalb der Öffnungszeiten die Gelegenheit sich über die Gefahren der Spiele, die Möglichkeit der Sperrungen und den Kontakt zu Suchtberatungsorganisationen zu informieren.

Spielhallen sind nicht grundsätzlich verpflichtet, die zusätzlichen qualitativen Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 einzuhalten. Die gesetzlichen Regelungen zielen vielmehr darauf ab,

dass diese nur einzuhalten sind, wenn der regelmäßige Mindestabstand von 350 Metern unterschritten wird. Alle betroffenen Betreiberinnen und Betreiberinnen müssen dies zudem beantragen (Absatz 4 Satz 1) oder der Anwendung – und damit der Verpflichtung zur Einhaltung der höheren qualitativen Voraussetzungen – zustimmen (Absatz 5 Satz 1). Die Einhaltung der höheren qualitativen Voraussetzungen stellt sich als milderer Mittel im Vergleich zur Versagung der Erlaubnis einer oder mehrerer konkurrierender Spielhallen dar. Aufgrund der Zustimmungspflicht (Absatz 5 Satz 2) werden auch Betreiberinnen und Betreiber von bestehenden Spielhallen nicht gezwungen, die höheren qualitativen Voraussetzungen einzuhalten bzw. Konkurrenz im näheren Umfeld zu dulden. Ist eine solche Zustimmungserklärung einmal erteilt, gilt sie im Verhältnis zu allen anderen Spielhallen und nicht nur im Verhältnis zur Antragsspielhalle, welche den Anlass zur Abgabe der Erklärung gibt. Demzufolge ist die Erklärung entbehrlich, wenn bereits eine Verpflichtung besteht, die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 einzuhalten. Eine solche Verpflichtung besteht, wenn es sich bei der Nachbarspielhalle um eine Spielhalle handelt, deren Erlaubnis unter Anwendung des geringeren Mindestabstands erteilt worden ist (Antragsspielhalle in einem früheren Verfahren) oder, wenn für die Spielhalle als Nachbarspielhalle bereits in Bezug auf eine andere Antragsspielhalle eine Erklärung im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 1. Halbsatz abgegeben worden ist und dieser anderen Antragsspielhalle die Erlaubnis unter Anwendung des geringeren Mindestabstandes erteilt worden ist.

Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass zu anderen erlaubten Spielhallen, welche die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 nicht erfüllen oder für die keine Erklärung im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 1. Halbsatz abgegeben worden ist, stets der allgemeine Mindestabstand von 350 Metern einzuhalten ist. Liegen zeitgleich mehrere Erlaubnis-Anträge für Spielhallen vor, welche untereinander den Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 unterschreiten, ist im Erlaubnisverfahren sicherzustellen, dass alle Spielhallen, denen eine Erlaubnis erteilt wird, verpflichtet sind, die zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen des Absatz 4 Satz 1 einzuhalten. Dies kann entweder über auf Antrag aufzunehmende entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen in der Erlaubnis oder durch wechselseitige Verpflichtungserklärungen im Sinne des Absatz 5 Satz 1 erfolgen. Können im Falle einer Konkurrenz zwischen zwei Spielhallen nur dann beide Spielhallen erlaubt werden, wenn beide zur Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 verpflichtet sind und stimmt eine der beiden Spielhallen der Verpflichtung nicht zu, ist zwischen den beiden Spielhallen ein gewöhnliches Auswahlverfahren durchzuführen. Diejenige Spielhalle, für welche die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, ist hierbei nicht zwingend zu bevorzugen, weil die Erlaubniserteilung mangels Konkurrenz zu einer erlaubten Spielhalle in diesem Fall nicht unter Anwendung des geringeren Mindestabstands erfolgen würde und die Spielhalle daher nach Erlaubniserteilung nicht an die Verpflichtung gebunden wäre (vergleiche auch Absatz 6).

Die Absätze 6 und 7 enthalten spezielle Widerrufsvorschriften für die Fälle des geringeren Mindestabstands nach Absatz 4, welche neben die allgemeinen Vorschriften zur Aufhebung der Erlaubnis treten. Diese betreffen den Fall, dass eine der Spielhallen, welche den regelmäßigen Mindestabstand von 350 Metern unterschreitet, die zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 nicht einhält. In diesem Fall ist die Erlaubnis jener Spielhalle zu widerrufen, welche die zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen nicht (mehr) einhält. In den Fällen des Absatzes 7 ist der Widerruf der Erlaubnis dadurch gerechtfertigt, dass sich die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle nach Absatz 5 Satz 1 zur Einhaltung der zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 verpflichtet hat und die Widerrufsmöglichkeit ausdrücklich zur Kenntnis genommen hat.

Absatz 8 und 9 entsprechen den bisherigen Absätzen 5 und 6, wobei in Absatz 9 Ergänzungen und Klarstellungen vorgenommen werden. Neben einer klarstellenden redaktionellen Überarbeitung des Einleitungssatzes wird in Nummer 1 das Verbot des Abschlusses von Wetten und

Lotterien in Spielhallen um das Verbot des Aufstellens von Wettterminals und jede Duldung des Aufstellens von Wettterminals ergänzt. Hierdurch wird klargestellt, dass sich Wettterminals nicht in Spielhallen befinden dürfen und die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle im Falle eines Verstoßes hierfür verantwortlich ist. Das ohnehin bestehende Verbot von stationärer Wettvermittlung außerhalb von Wettvermittlungsstellen, welches auch für Wettterminals gilt (§ 21a Absatz 2 GlüStV 2021 und § 13 Absatz 5), bleibt hierdurch unberührt. Durch die neue Nummer 4 wird die Rechtslage für Spielhallen an jene von Wettvermittlungsstellen angepasst (vgl. § 13a Absatz 2 Nummer 5). Die Vorschrift dient dazu, keinen übermäßigen Anreiz zum Aufenthalt in der Spielhalle bzw. zum Spiel durch die kostenlose Abgabe oder die Abgabe von Speisen und Getränken unterhalb des Einkaufspreises zu setzen.

Absatz 10 ergänzt § 21 Absatz 2 GlüStV 2021, wonach eine Wettvermittlung nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex betrieben werden darf, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet. Nach Absatz 10 darf sich umgekehrt auch eine Spielhalle nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex befinden, in dem sich bereits eine erlaubte Wettvermittlungsstelle befindet. Dies trägt der Trennung der Spielformen und der damit verbundenen Reduzierung der Gefahren, insbesondere der Suchtgefahr, Rechnung (vgl. zum Trennungsgebot auch die Erläuterungen zu § 21 Absatz 2 GlüStV 2021).

### **Zu § 16a AG GlüStV NRW**

Durch § 16a wird das Verfahren zur Zertifizierung von Spielhallen bestimmt. Eine allgemeine Zertifizierungspflicht für Spielhallen besteht weiterhin nicht. Eine Zertifizierung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn sie durch dieses Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben wird. Dies betrifft aktuell ausschließlich den geringeren Mindestabstands zu anderen Spielhallen (§ 16 Absatz 4 bis 7) und die Übergangsregelung für Verbundspielhallen (§ 17a). Nur wenn Spielhallenbetreiberinnen oder -betreiber von diesen Ausnahmevorschriften Gebrauch machen möchten, haben sie die Spielhalle zertifizieren zu lassen und die mit der Zertifizierung verbundenen Kosten zu tragen.

Die Zertifizierung dient der laufenden Sicherstellung der Einhaltung der insbesondere spieler- und jugendschützenden rechtlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen. Im Rahmen der Zertifizierung erfolgt eine verstärkte zusätzliche Kontrolle durch die akkreditierte Prüforganisation (siehe Absatz 4). Diese Kontrolle tritt neben die Überwachung durch die Aufsichtsbehörden. Hiermit kann in höherem Maße sichergestellt werden, dass jene Spielhallen, welche aufgrund einer Ausnahme- oder Übergangsvorschrift von dem üblichen Mindestabstand zu anderen Spielhallen unterschreiten bzw. im Verbund mit einer anderen Spielhalle stehen, sämtliche rechtliche Vorgaben zum Spielerschutz einhalten.

In § 16a wird angelehnt an den Wortlaut des § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In einem ersten Schritt wird eine Prüforganisation akkreditiert, welche in einem zweiten Schritt die Zertifizierungen erteilt. Absatz 2 regelt die Akkreditierung; die Absätze 3 bis 5 die Zertifizierung.

Derzeit am Markt vorhandene „Zertifizierungen“ erfüllen nicht zwangsläufig die Kriterien des § 16a. Daher wird durch Absatz 1 Satz 3 klargestellt, dass als Zertifizierung im Sinne dieses Gesetzes werden nur solche Zertifizierungen anerkannt werden, welche von einer nach Absatz 2 akkreditierten Prüforganisation nach den Vorgaben der Absätze 3 und 4 erteilt worden sind.

Die Akkreditierung wird auf Antrag durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) auf Grundlage der ISO/IEC 17065 erteilt, wenn - neben den Voraussetzungen der ISO/IEC 17065 - die Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 2 vorliegen. Die Voraussetzungen dienen dem ordnungsgemäßen Ablauf der Zertifizierungen und der Sicherstellung der

Unvoreingenommenheit bzw. Unabhängigkeit der Prüforganisation. Dabei ist unter der Tätigkeit im Sinne der Nummer 2 im Absatz 2 Nummer 3 das Betreiben von Spielhallen beziehungsweise die Tätigkeiten als Automatenaufsteller oder Hersteller von Geldspielgeräten zu verstehen. Zudem ist mit dem Antrag das Zertifizierungsprogramm vorzulegen beziehungsweise ein bereits akkreditiertes Programm zu nutzen (Absatz 2 Satz 2 Nummer 4). Damit kann die Akkreditierungsstelle die Eignung des Programms im Rahmen der Akkreditierung überprüfen (Absatz 2 Satz 2 Nummer 5). Die Prozesse müssen so ausgestaltet sein, dass regelmäßig nur solche Spielhallen über eine Zertifizierung verfügen, welche die Voraussetzungen der Zertifizierung einhalten. Ist dies nicht gewährleistet, ist die Akkreditierung nicht zu erteilen. Absatz 2 Satz 4 enthält eine spezielle Widerrufsvorschrift, die neben die allgemeinen Regelungen zur Aufhebung von Verwaltungsakten tritt. Danach muss die Akkreditierung bereits dann widerrufen werden, wenn nur tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr gegeben sind. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass nicht mehr gewährleistet ist, dass regelmäßig nur solche Spielhallen über eine Zertifizierung verfügen, die mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen (Absatz 2 Satz 2 Nummer 5). Tatsächliche Anhaltspunkte sind für den Widerruf ausreichend, weil die Prüforganisation ein besonderes Maß an Vertrauen und eine herausgehobene Stellung einnimmt.

Absatz 3 stellt Mindestanforderungen für die Erteilung der Zertifizierung auf. Der Prüforganisation ist es unbenommen, weitere Anforderungen vorzusehen. In § 22 wird eine entsprechende Verordnungsermächtigung aufgenommen, nach der das Nähere zu diesen Kriterien durch Rechtsverordnung bestimmt werden darf.

Absatz 4 enthält Regelungen zur Aufrechterhaltung und Dauer der Wirksamkeit der Zertifizierung. Die regelmäßige Wiederholung der Zertifizierung dient der fortlaufenden Überwachung der Einhaltung der Vorgaben. Gleiches gilt für die vorgegebenen jährlichen stichprobenartigen Überprüfungen, von denen mindestens eine unangekündigt und „verdeckt“ erfolgen muss. Nach Absatz 4 Satz 4 ist die Zertifizierung grundsätzlich immer zu entziehen, wenn bei einer Überprüfung festgestellt wird, dass eine Voraussetzung des Absatz 3 nicht oder nicht mehr gegeben ist. Eine Ausnahme besteht nur, wenn es sich um die erstmalige Feststellung desselben Mangels handelt und der Mangel unverzüglich (vgl. § 121 BGB) abgestellt wird (siehe Absatz 4 Satz 4 letzter Satzteil).

Absatz 6 stellt klar, dass Zuständigkeiten, und Befugnisse der Aufsichtsbehörden unberührt bleiben. Den Aufsichtsbehörden kann daher bei der Ausübung der Aufsicht über die erlaubten Spielhallen nicht die Zertifizierung oder die Auffassung der akkreditierten Prüforganisation entgegengehalten werden. Ob die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung vorliegen, entscheidet die Aufsichtsbehörde ohne Bindung an die Festlegungen und Prüfungsergebnisse der Prüforganisation. Zudem darf eine Datenübermittlung zwischen der Aufsichtsbehörde und der Zertifizierungsstelle erfolgen, damit Erkenntnisse ausgetauscht und inhaltlich nicht berechnete Zertifizierungen vermieden werden können.

### **Zu § 17a AG GlüStV NRW**

Mit Einfügung des § 17a wird von der in § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vorgesehenen Möglichkeit einer Übergangsregelung für zum 1. Januar 2020 bestehende Verbundspielhallen Gebrauch gemacht. Die Regelung ermöglicht eine weitere Übergangsphase für bestehende Spielhallen und folgt auf die Härtefallregelung des § 29 Absatz 4 GlüStV a.F. Hierdurch soll bestehenden Verbundspielhallen die Möglichkeit gegeben werden, sich an das seit dem 1. November 2012 in Nordrhein-Westfalen geltende Verbot der Mehrfachkonzessionen nach § 25 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 anzupassen. Es handelt sich um eine begrenzte und befristete Ausnahmeregelung von § 25 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021. Möglich sind danach

nur Verbundspielhallen, die aus zwei oder drei Spielhallen bestehen. Ein Verbund aus vier oder mehr Spielhallen ist nicht möglich.

Von dieser Ausnahmeregelung erfasst sind grundsätzlich alle zum 1. Januar 2020 bestehenden und danach ohne Unterbrechung betriebenen (Verbund)Spielhallen. Als „bestehend“ sind alle Spielhallen anzusehen, die zum Stichtag tatsächlich betrieben wurden. Darauf, ob der Betrieb der Spielhallen zum Stichtag rechtmäßig, erlaubt oder erlaubnisfähig war, kommt es – mit Ausnahme der Fälle des Satzes 2 – im Grundsatz nicht an. Dies dient der Herstellung von Rechtsfrieden. Die bisherige Härtefallregelung hat zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten geführt, welche sich bei einer Anknüpfung des § 17a an eine zum Stichtag bestehende Erlaubnis oder Erlaubnisfähigkeit in Zukunft – mit im Einzelfall teils unklarem Ausgang – fortsetzen würden. Damit wäre die bisherige Rechtslage für die Zukunft weiterhin maßgeblich, so dass Rechtsfrieden nicht eintreten könnte.

Vor diesem Hintergrund werden nach Absatz 1 Satz 2 solche Spielhallen aus dem Anwendungsbereich des § 17a ausgenommen, bei denen bereits Rechtsfrieden eingetreten ist. Dabei handelt es sich zum einen um solche Spielhallen, die zum 1. Juli 2021 bereits bestandskräftig untersagt worden waren, und solche Spielhallen, deren Erlaubnisantrag bis zum 1. Juli 2021 bestandskräftig abgelehnt worden war. Vor demselben Hintergrund ist das Tatbestandsmerkmal „ohne Unterbrechung“ in Satz 1 auszulegen. Auch dies dient dem Rechtsfrieden. Für eine bereits geschlossene Spielhalle besteht kein schützenswertes Bestandsschutzinteresse, diese wiedereröffnen zu dürfen. Der Grund der Schließung ist dabei unbeachtlich. Lediglich vorübergehende Betriebsschließungen wie übliche Betriebsferien oder aufgrund Schließungen aufgrund der Pandemiebekämpfung gelten nicht als „Unterbrechung“ im Sinne des Satzes 1.

§ 16 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 bleibt von § 17a unberührt. Eine Erlaubniserteilung kommt also unabhängig von Absatz 1 Satz 2 nur dann in Betracht, wenn die Betreiberinnen und Betreiber sowie die Spielhallenleitungen zuverlässig sind.

Voraussetzung für die Ausnahme vom Verbundverbot ist ein gemeinsam für alle Spielhallen gestellter Antrag nach Absatz 1 Satz 1. Werden alle Spielhallen von derselben Person betrieben, kann diese allein einen „gemeinsamen“ Antrag nach Absatz 1 Satz 1 stellen; im Übrigen muss der Antrag von den Betreiberinnen und Betreibern der im Verbund stehenden Spielhallen gemeinsam gestellt werden.

Im Antrag ist eine der bis zu drei Spielhallen als primäre Spielhalle zu bestimmen. Deren Erlaubnis ist als erstes nach den allgemeinen Bestimmungen (insbesondere § 16) zu erteilen (siehe Absatz 2). Die zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen nach Absatz 3 finden in diesem Schritt keine Anwendung. Sie sind erst einzuhalten, wenn der mitantragstellenden Spielhalle oder den mitantragstellenden Spielhallen ebenfalls eine Erlaubnis wird. Hält die primäre Spielhalle die zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen nicht ein, sind die Erlaubnisse aller mitantragstellenden Spielhallen zu widerrufen (Absatz 4 Satz 1). Fällt die Erlaubnis der primären Spielhalle weg (z.B. durch Ablauf der Befristung, Aufhebung der Erlaubnis oder aus sonstigen Gründen), erlöschen auch die Erlaubnisse der mitantragstellenden Spielhallen. Die Erlaubnisse der mitantragstellenden Spielhallen sind insoweit akzessorisch zur Erlaubnis der primären Spielhalle. Erlischt die Erlaubnis der mitantragstellenden Spielhalle aufgrund des Wegfalls der Erlaubnis der primären Spielhalle, ist es unbenommen, für diese einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 zu stellen oder – gemeinsam mit einer weiteren mitantragstellenden Spielhalle – einen erneuten Antrag nach § 17. Die Akzessorietät der Spielhallen zueinander führt jedoch nicht dazu, dass für diese drei Spielhallen nur eine Aufsichtsperson anwesend sein muss. Da es sich um drei Spielhallen handelt, für die auch jeweils einzeln die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 erfüllt sein müssen, ist es zwingende Voraussetzung, das

sich in jeder Spielhalle während der Öffnungszeiten ununterbrochen eine Aufsichtsperson aufhalten muss.

Erfolgt keine Bestimmung einer primären Spielhalle, kann eine Erlaubnis für die im Verbund stehenden Spielhallen nicht erteilt werden. Die Bestimmung vermeidet eine durch die Erlaubnisbehörde zu treffende Auswahlentscheidung zwischen den im Verbund stehenden Spielhallen in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht oder nicht mehr vorliegen.

Absatz 2 regelt den ersten Teil des Verfahrens. Zunächst ist über die Erlaubnis der primären Spielhalle zu entscheiden. Hierbei sind ausschließlich die allgemeinen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Insbesondere hat diese den Mindestabstand nach § 16 Absatz 3 bis 7 einzuhalten. Die mitantragstellenden Spielhallen bleiben hierbei außer Betracht (vgl. auch Absatz 3 Satz 2).

Absatz 3 Satz 1 regelt die inhaltlichen Voraussetzungen der begrenzten und befristeten Ausnahme vom Verbot der Mehrfachkonzessionen. Den mitantragstellenden Spielhallen ist eine Erlaubnis nur unter Einhaltung dieser zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen zu erteilen. Die Voraussetzungen entsprechend weitestgehend jenen des § 16 Absatz 4 mit Ausnahme des Gebots der Einzelaufstellung. Auf die Übernahme des Gebots der Einzelaufstellung und der weiteren Vorgaben des § 16 Absatz 4 im Rahmen des § 17a wird verzichtet, weil es sich hierbei um eine Bestandsschutzregelung handelt und ggf. die räumlichen Verhältnisse im Bestand eine Einzelaufstellung nicht zulassen. Sofern allerdings zugleich von § 17a und einem geringeren Mindestabstand nach § 16 Absatz 4 Gebrauch gemacht werden soll, ist die Einhaltung der zusätzlichen Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 erforderlich.

Die Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 1 müssen von allen im Verbund stehenden Spielhallen eingehalten werden, d.h. für jede diese Spielhallen ist eine Zertifizierung nach § 16a, eine besondere Schulung des jeweiligen Personals und ein aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis der jeweiligen Betreiberinnen, Betreiber und Spielhallenleitungen erforderlich.

Die Einhaltung dieser qualitativen Voraussetzungen dient auch hier der Sicherstellung eines erhöhten und dauerhaften Spielerschutzes in den Verbundspielhallen. Dies dient dem Ausgleich für die mit dem größeren Spielangebot an einem Ort verbundenen erhöhten Gefahren.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass zwischen den bis zu drei Verbundspielhallen auch kein Mindestabstand einzuhalten ist. Andernfalls wäre ein solcher Verbund nicht möglich. Der Mindestabstand zu anderen Spielhallen ist unabhängig davon einzuhalten und gilt auch zu anderen im Verbund stehenden Spielhallen. Wird ein Antrag nach § 17a für mehrere Verbünde gestellt, muss bei der Entscheidung über die Erlaubnis der primären Spielhalle nach Absatz 2 der Mindestabstand nach § 16 Absatz 3 bzw. 4 eingehalten werden. Ist das nicht der Fall, ist eine Auswahlentscheidung zwischen den Verbänden/primären Spielhallen zu treffen.

Eine besondere (zusätzliche) Erlaubnis nach § 17a wird nicht erteilt. Vielmehr sind die Voraussetzungen des § 17a im Rahmen des Erlaubniserteilungsverfahrens nach § 16 zu prüfen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Liegen die Voraussetzungen vor, ist die Erlaubnis nach § 16 mit den entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Sicherstellung der Einhaltung der Voraussetzungen des § 17a zu erteilen.

Absatz 4 enthält spezielle Widerrufsvorschriften. Liegen die besonderen qualitativen Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 1 in Bezug auf die primäre Spielhalle nicht mehr vor, sind die Erlaubnisse mitantragstellender Spielhallen zu widerrufen (Absatz 4 Satz 1). Darauf, ob die

mitantragstellenden Spielhallen die zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen erfüllen, kommt es nicht an. Dies ist Folge der Akzessorietät der mitantragstellenden Spielhallen. Erfüllt eine mitantragstellende Spielhalle die die zusätzlichen qualitativen Voraussetzungen nicht, ist deren Erlaubnis zu widerrufen (Absatz 4 Satz 2). Die Aufhebung der Erlaubnis nach allgemeinen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt (z.B., wenn sich die Unzuverlässigkeit der Betreiberin oder des Betreibers herausstellt).

Absatz 5 erhält eine Vorschrift zum Erlöschen der Erlaubnisse der mitantragstellenden Spielhallen. Diese erlöschen – unabhängig von ihrer Befristung – spätestens zum 31. Dezember 2028. Zudem entfallen sie in Folge der Akzessorietät bei Wegfall der Erlaubnis der nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle.

### **Zu § 18 AG GlüStV NRW**

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden gestrichen, weil sich das Erlaubniserfordernis für Spielhallen (bisheriger Satz 1) bereits hinreichend aus § 4 und § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sowie § 16 Absatz 2 dieses Gesetzes ergibt. Die bisher in Satz 3 enthaltene Bestandschutzregelung für zum 1. Dezember 2012 bestehende und erlaubte Spielhallen bleibt als nunmehr einzige Regelung des Absatzes 1 bestehen.

Der neue Absatz 2 reagiert auf den Umstand, dass Erlaubnisse für Spielhallen nach § 16 Absatz 2 Satz 5 der bisherigen Fassung dieses Gesetzes bis längstens zum 30. Juni 2021 erteilt werden durften. Daher laufen sämtliche bestehenden Spielhallenerlaubnisse zum diesem Zeitpunkt aus. Um eine geordnete Bearbeitung der Folgeanträge von bestehenden und neuen Spielhallen zu ermöglichen, ohne dass die Spielhallen in der Zwischenzeit bis zu einer neuen Erlaubniserteilung schließen müssten, werden die am 30. Juni 2021 wirksamen Erlaubnisse durch Gesetz bis zur Entscheidung über einen Folgeantrag, längstens aber bis zum 30. Juni 2022 verlängert, wenn der Folgeantrag bis zum 31. Juli 2021 gestellt worden ist. Die Verlängerung endet mit Erteilung oder Ablehnung der Folgeerlaubnis. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des entsprechenden Verwaltungsakts. Auf dessen Bestandskraft kommt es nicht an. Damit ein Antrag im Sinne dieses Absatzes vorliegt, muss dieser ein Mindestmaß an Ernsthaftigkeit erkennen lassen. Dies wird bei gänzlich unsubstantiierten lediglich formelhaft gestellten Anträgen (etwa ohne Beifügung geforderter Nachweise etc.) regelmäßig nicht der Fall sein.

Absatz 3 enthält eine spezielle Übergangsregelung für die Fälle des § 17a. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die von § 17a geforderte Zertifizierung, der Sachkundenachweis und die besondere Schulung zunächst nicht beigebracht werden können, weil die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für diese Nachweise erst geschaffen werden müssen. Daher werden die mitantragstellenden Spielhallen im Sinne des § 17a für den Zeitraum von höchstens einem Jahr geduldet, wenn bis zum 31. Juli 2021 ein Antrag nach § 17a gestellt worden ist und der Erlaubniserteilung ausschließlich die Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 entgegensteht. Die Einhaltung des Mindestabstands zur im Antrag nach § 17a als primären Spielhalle bezeichneten Spielhalle bleibt hierbei nach § 17a Absatz 3 Satz 2 außer Betracht. Der Duldung steht demnach auch entgegen, wenn es sich um eine Spielhalle nach § 17a Absatz 1 Satz 2 handelt, auf die die Ausnahmenvorschrift des § 17a keine Anwendung findet. Voraussetzung für die Duldung ist zudem, dass die primäre Spielhalle über eine Erlaubnis nach § 16 verfügt (vgl. § 17a Absatz 2); hierbei ist es ausreichend, wenn es sich um eine nach Absatz 2 vorübergehend verlängerte Bestandserlaubnis handelt.

Die Duldung nach Absatz 3 erfolgt nur so lange, wie die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 unmöglich oder unzumutbar ist. Hierbei wird im Wortlaut

nicht auf die einzelne Betreiberin oder den einzelnen Betreiber abgestellt, so dass ein objektiver Maßstab anzulegen ist. Unmöglich ist die Erfüllung insbesondere dann, wenn noch keine Zertifizierungen durchgeführt werden oder es die entsprechenden Schulungsangebote noch nicht gibt. Im Rahmen der Unzumutbarkeit ist auch der Zeitraum zu berücksichtigen, welche die Zertifizierungsverfahren bzw. Schulungen bei entsprechendem Bemühen regelmäßig in Anspruch nehmen. Unabhängig von der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit endet die Duldung spätestens am 31. Dezember 2022. Liegen die Voraussetzungen nach § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 weiterhin nicht vor, sind die gestellten Anträge der mitantragstellenden Spielhallen abzulehnen, wobei eine erneute Antragstellung nach Erfüllung der Voraussetzungen nicht ausgeschlossen ist.

Verfügten die mitantragstellenden Spielhallen am 30. Juni 2021 über eine wirksame Erlaubnis, ist Absatz 2 neben Absatz 3 anwendbar. Bis zu einer Entscheidung über den Antrag, längstens bis zum 30. Juni 2022, gilt demnach die bestehende Erlaubnis fort.

### **Zu § 19 und § 20 AG GlüStV NRW**

Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 19 und 20 werden systematisch überarbeitet und an die Änderungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes angepasst.

§ 19 enthält künftig die Bestimmung der zuständigen Erlaubnisbehörden. In § 20 werden die zuständigen Aufsichtsbehörden und – in Ergänzung zu § 9 GlüStV 2021 – weitere Ermächtigungsgrundlagen geregelt. Zu diesem Zweck wird insbesondere der bisherige § 19 Absatz 2 als neuer Absatz 3 in § 20 integriert und hierbei redaktionell überarbeitet.

#### Zu § 19 AG GlüStV NRW

Absatz 1 und 2 enthalten die Regelungen des bisherigen Absatzes 1. Sie regeln weiterhin (wie bislang Absatz 1) – unter redaktionellen Anpassungen – die Zuständigkeiten des für Inneres zuständigen Ministeriums im Rahmen der Erlaubniserteilung. Nach Absatz 1 Satz 1 besteht eine Auffangzuständigkeit des Ministeriums, sofern nichts anderes bestimmt ist. Das Ministerium kann seine Zuständigkeiten nach Absatz 1 künftig durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen (neuer Absatz 1 Satz 3). Dies war im Rahmen des Absatzes 2 bereits bislang möglich (siehe Absatz 2 Satz 3).

In Absatz 2 wird die bisher hier geregelte Zuständigkeit für die Ermächtigung eines anderen Bundeslandes zur Erteilung einer Untersagungsverfügung gestrichen, weil es hierbei nicht um die Tätigkeit als Erlaubnisbehörde geht. Dies ist nun in § 20 Absatz 6 geregelt.

In Absatz 3 werden weiterhin die Zuständigkeiten der Bezirksregierungen geregelt. Der bisherige Satz 1 Nummer 4 wird gestrichen, weil es sich bei Testkäufen um eine Aufsichtstätigkeit handelt, welche nunmehr in § 20 Absatz 2 geregelt ist. Entsprechendes gilt für den bisherigen Satz 2. Auch dieser ist in § 20 enthalten.

In Absatz 4 werden insbesondere die Folgerungen aus dem Wegfall der bisherigen Erlaubnis für Werbung und Internet (vgl. § 5 Absatz 1 GlüStV 2021) getroffen, für die bislang eine länderübergreifende Zuständigkeit von der Bezirksregierung Düsseldorf wahrgenommen worden ist.

#### Zu § 20 AG GlüStV NRW

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zum Zeitpunkt der Erlaubnis- bzw. Konzessionserteilung auf die nach § 19 zuständige Erlaubnisbehörde übergehen. Zuvor ist für aufsichtliche Maßnahmen jene Behörde zuständig, der die Aufsicht über unerlaubtes Glücksspiel obliegt.

Der neue Absatz 2 enthält eine ergänzende Regelung zu § 9 Absatz 2a GlüStV 2021 in Bezug auf Testspiele und Testkäufe. Die Vorschrift findet sowohl auf Behörden Anwendung, welche erlaubte Anbieter überwachen, als auch auf solche, die für Überwachung unerlaubten Glücksspiel zuständig sind.

Absatz 2 Satz 2 schränkt für die Behörden in Nordrhein-Westfalen die Nutzung einer Legende nach § 9 Absatz 2a Satz 2 und 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ein. Die Nutzung einer solchen kann notwendig sein, um Rechtsverstöße aufzudecken, da in vielen Fällen (z.B. in Wettannahmestellen) ein anonymes Spiel nicht möglich ist. Dies kann wiederum dazu führen, dass Erlaubnisinhaber in Anwesenheit der Aufsicht bestimmte Angebote nicht anbieten. Sinn der Testspiele unter eine Legende ist es ausschließlich, derartige unerlaubte oder nicht der Erlaubnis entsprechende Glücksspiele, die ohnehin angeboten werden, aufzudecken und beweisfest zu dokumentieren. In Nordrhein-Westfalen ist die Nutzung einer Legende daher nur zulässig, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde zwingend erforderlich ist.

Absatz 3 enthält Eingriffsermächtigung für die Aufsichtsbehörden. § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleibt hiervon unberührt, so dass Maßnahmen der Behörden auch unmittelbar auf diesen gestützt werden können. Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 2.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf wird insoweit eingeschränkt, als künftig die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder besteht oder – im Fall der Werbung – nunmehr die jeweilige Erlaubnisbehörde zuständig ist.

Absatz 5 bestimmt eine Zuständigkeit des Ministeriums des Innern für Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021. Diese Zuständigkeitsregelung war bislang in § 19 Absatz 1 enthalten und wurde aus systematischen Gründen in § 20 überführt. Die Zuständigkeit des Ministeriums begründet sich aus der erheblichen Eingriffsintensität bei Eingriffen in den Zahlungsverkehr bzw. im Fall von Internetsperren. Aufgrund der zentralen Zuständigkeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder für länderübergreifende Angebote, wird der Anwendungsbereich dieser Zuständigkeitsnorm eher gering sein.

Absatz 6 enthält die bislang in § 19 Absatz 1 enthaltene Zuständigkeit für die Erteilung von Ermächtigungen im länder einheitlichen Vollzugsverfahren.

Die Auffangzuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden nach Absatz 7 bleibt bestehen, wird allerdings um die Klarstellung ergänzt, dass diese ebenfalls unzuständig ist, soweit im Glücksspielstaatsvertrag 2021 etwas anderes geregelt ist. Dies ist insbesondere Folge der Errichtung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder mit Befugnissen zum Vollzug insbesondere im Bereich des Vorgehens gegen unerlaubtes Glücksspiel im Internet. Es wird zudem klargestellt, dass die Kommunen zuständige Aufsichtsbehörde für die Aufsicht über die Einhaltung der Abfrage des Spielersperrsystems im Hinblick auf die in Gaststätten bereitgehaltenen Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind. Dies folgt aus der bestehenden Zuständigkeit der Kommunen für die Gaststätten nach der Gewerbeordnung in Zusammenhang mit der Aufstellung von Geldspielgeräten, § 33c Gewerbeordnung, in Verbindung mit der Regelung im Glücksspielstaatsvertrag zur Verpflichtung zur Abfrage des Spielersperrsystems.

Absatz 8 enthält die Aufgabe der Glücksspielaufsichtsbehörden mit anderen Glücksspielaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderer Bundesländer zusammenzuarbeiten und ergänzt damit § 9 Absatz 3a GlüStV 2021.

**Zu § 21 AG GlüStV NRW**

Absatz 1 wurde in § 10 übernommen und daher an dieser Stelle gestrichen.

**Zu § 22 AG GlüStV NRW**

Neben redaktionellen Änderungen wird insbesondere eine Verordnungsermächtigung für die besonderen Unterrichtungen und Schulungen nach § 16 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 und nach § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 eingefügt. Diese sind so auszugestalten, dass dem Zweck der Schulungen Rechnung getragen werden kann und sich hierdurch insbesondere ein qualitativ höheres Niveau insbesondere in Bezug auf den Spieler- und Jugendschutz ergibt.

Die Verordnungsermächtigung für Testspiele und Testkäufe wird neu gefasst, weil nunmehr auch in § 9 Absatz 2a GlüStV 2021 eine Rechtsgrundlage für solche Testspiele enthält. Zugleich wird klargestellt, dass die Rechtsverordnung nur solche Testspiele und Testkäufe betreffen kann, welche durch die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen oder die Kommunen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Testkäufe und Testspiele, welche nach § 9 Absatz 2a GlüStV 2021 im Rahmen der Ausübung einer ländereinheitlichen Zuständigkeit durchgeführt werden, sind davon nicht betroffen.

**Zu § 23 AG GlüStV NRW**

§ 23 enthält weiterhin Ordnungswidrigkeiten. Da in § 28a GlüStV 2021 nunmehr ebenfalls unmittelbar von den Aufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen anwendbare Ordnungswidrigkeitstatbestände enthält, werden die bereits dort geregelten Tatbestände aus § 23 gestrichen.

Daneben werden redaktionelle Überarbeitungen vorgenommen und aufgrund der Änderung dieses Gesetzes erforderliche weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände eingefügt.

Für die Tatbestände nach § 28a GlüStV 2021 werden im Absatz 5 die zuständigen Behörden bestimmt.

**Zu § 24 AG GlüStV NRW**

Die Berichtspflicht über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes in Absatz 3 wird gestrichen. Dieses Ausführungsgesetzes bedarf es, solange der zeitlich unbegrenzt gültige Glücksspielstaatsvertrag 2021 in Kraft ist.

**Artikel 2 (Änderung des Spielbankgesetzes)****Zu § 4 SpielbG NRW**

Durch den neuen Absatz 1 Satz 2 wird mit Blick auf künftige Konzessionsverfahren klargestellt, dass Bewerberinnen und Bewerber auf Verlangen sämtliche zur Entscheidung über den Konzessionsantrag erforderliche Unterlagen vorlegen müssen.

Durch die Ergänzungen des Absatzes 7 werden der Konzessionsnehmerin bzw. dem Konzessionsnehmer, den an ihr oder ihm unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen und den verantwortlichen Personen im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 weitere Pflichten auferlegt. Hierzu gehört die Zurverfügungstellung eines eigenen Videoauswertungsplatzes für die Finanzaufsicht (Nummer 11). Bei Nutzung eines gemeinsamen Videoauswertungsplatzes durch die

Finanzaufsicht und die Konzessionsnehmerin bzw. dem Konzessionsnehmer kann die Effektivität der Arbeit der Finanzaufsicht beeinträchtigt sein (z.B. durch die Erkennbarkeit von Prüfroutinen). Zudem müssen alle geforderten Sicherungsmaßnahmen für das ordnungsgemäße Spiel, wie zum Beispiel Aufzeichnungssysteme, Kartenmischmaschinen oder Geldscheinakzeptoren, angeschafft und betrieben werden (Nummer 12). Dies stellt sicher, dass solche Systeme, welche insbesondere dem Schutz der Spieler sowie der Sicherung des Aufkommens aus der Spielbankabgabe dienen, auch tatsächlich vorgehalten und betrieben werden. Die Anforderung der Sicherungsmaßnahmen muss verhältnismäßig sein.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Vorschrift, die u.a. beispielhaft „Aufzeichnungssysteme“ als mögliche Sicherungsmaßnahmen für das ordnungsgemäße Spiel nennt, keine Pflicht der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers dahingehend begründet, den Aufsichtsbehörden nach Aufforderung ein eigenes, separates Videoaufzeichnungssystem zur Verfügung zu stellen. Eine Beteiligung der Aufsicht an dem Videoaufzeichnungssystem der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers ist bereits umfassend in Nummer 11 sowie § 13 Absatz 9 vorgesehen.

Die neue Nummer 13 stellt klar, dass auch das Personal zuverlässig sein muss, soweit es direkt oder indirekt Bezug zu den von der Spielbank angebotenen Glücksspielen oder direkten Kontakt zu den Spielerinnen und Spielern hat.

### **Zu § 7 SpielbG NRW**

Es erfolgt ausschließlich eine Aktualisierung von Verweisen.

### **Zu § 10 SpielbG NRW**

§ 10 wird vollständig neu gefasst. Einziger Regelungsinhalt ist künftig die bislang in § 10 Absatz 3 vorgesehene Störersperre. Danach kann die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber Personen sperren, welche gegen Spielordnung, die Spielregeln verstoßen haben. Ein begründeter Verdacht reicht hierbei aus. Ebenfalls können Personen gesperrt werden, denen auf Grund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde. Damit wird weiterhin zugleich klargestellt, dass in Bezug auf solche Personen aus der Betriebspflicht keine Verpflichtung besteht, ein Spielangebot zu unterbreiten.

Diese Sperren können nicht in das Sperrsystem nach den §§ 8 ff. GlüStV 2021 eingetragen werden. Nach § 8a Absatz 1 GlüStV 2021 kommt eine Fremdsperre nur in Betracht, wenn die Annahme einer Spielsuchtgefährdung oder Überschuldung besteht bzw. Spieleinsätze riskiert werden, die in keinem Verhältnis zum Einkommen oder Vermögen stehen. Die Spielersperrdatei nach den §§ 8 ff. GlüStV 2021 verfolgt damit einen anderen Zweck. Im Falle von Verstößen nach § 10 Absatz 1 kann eine spielform- und anbieterübergreifende Sperre zudem unverhältnismäßig sein.

Zur Erfassung der – von den Spielersperrern zu unterscheidenden – Störersperrern ist daher eine eigene Störersperredatei beim Anbieter anzurichten. § 10 erlaubt diesbezüglich die entsprechende Datenverarbeitung.

Absatz 2 regelt die Information des oder der Betroffenen. Absatz 3 regelt die Aufhebung der Sperre. Anders als bei der Spielersperrdatei nach §§ 8 ff. GlüStV 2021 besteht ein Anspruch auf Entsperrung nur, wenn die zur Eintragung führenden Gründe nicht mehr vorliegen.

**Zu § 11, 15 und 19 SpielbG NRW**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 13 SpielbG NRW**

Die Regelung wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass der Finanzaufsicht zur Aufgabenerfüllung der Zugriff auf das Videoaufzeichnungssystem ermöglicht wird und ein eigener Videoauswertungsplatz zur Verfügung zu stellen ist.

**Zu § 14 SpielbG NRW**

Die Verordnungsermächtigungen werden aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt und konkretisiert, um dem möglichen Einwand zu begegnen, dass eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht von der Ermächtigung gedeckt seien.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 2 dient der Klarstellung, dass zu der Kontrolle auch die erste Inbetriebnahme von Automaten oder von Software gehören.

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 3 ist eine Folgeänderung aus der Änderung des § 10.

Bei der Änderung in Absatz 1 Nummer 4 handelt es sich um eine reine Klarstellung, dass es zur Ermittlung des Bruttospielertrags dient.

Der Einschub in der Nummer 5 dient lediglich der Klarstellung, dass zu den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auch die benötigten technischen Hilfsmittel gehören.

Die Regelung in Absatz 2 Nummer 2 ist erforderlich, damit durch Rechtsverordnung geregelt werden kann, welche Pflichten die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielbank bei Sonderveranstaltungen erfüllen muss.

In der neuen Nummer 5 des Absatzes 2 werden mit den Pflichten der Spielerinnen und Spieler hinsichtlich des Setzens von Spielmarken und der Geltendmachung von Einsätzen und Gewinnansprüchen für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Glücksspiele in den Spielbanken und die daraus resultierende Abrechnung von Gewinnen die in der Spielordnung für alle erkennbar festgelegt.

Auch die Ergänzung durch die neue Nummer 6 in Absatz 2 dient dazu, ein ordnungsgemäßes Spiel sicherzustellen. Deshalb soll in der Spielordnung festgelegt werden, welche Pflichten die Spielerinnen und Spieler im Rahmen der Spielteilnahme und bei Verlassen der Spielbank haben,

Die Festlegung in der neuen Nummer 7 des Absatzes 2, nämlich welche Verhaltensregeln innerhalb der Spielbank für die Spielerinnen und Spieler gelten, bezieht sich auf generelle Verhaltensweisen, die geeignet sein könnten, den Spielbetrieb zu beeinflussen. So fällt darunter die Verpflichtung, sich an Anweisungen des Personals zu halten und das Verbot, in Zusammenarbeit mit anderen zum Zwecke der Manipulation Einwirkungen auf Glücksspiele vorzunehmen.

Bedingt durch die neu eingefügten Nummern müssen die folgenden Nummern angepasst werden.

**Zu § 34 SpielbG NRW:**

Es wird eine Übergangsfrist festgelegt, die es der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber ermöglicht, die Anforderungen umzusetzen.

**Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Dieses Gesetz soll zeitgleich mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 am 1. Juli 2021 in Kraft treten.